

21. Juni 2021

**Stellungnahme**  
**des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

**EG-Wasserrahmenrichtlinie**

**Entwürfe des Bewirtschaftungsplans  
Hessen 2021-2027 und des Maßnahmen-  
programms Hessen 2021-2027**

**Anhörung des Hessischen Ministeriums  
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

## **Inhalt**

1. Zusammenfassung.....	7
1.1. Positive Aspekte.....	7
1.2. Fehlende Rechtssicherheit durch Fristenanpassungen .....	8
1.3. Fehlende Planungssicherheit .....	9
1.4. Unzureichende Kosten-Nutzen-Betrachtung.....	9
1.5. Unzureichende Pläne mit Blick auf die Trinkwasserversorgung.....	11
1.6. EG-Wasserrahmenrichtlinie als ein Teil des Umweltschutzes.....	12
1.7. Verursacherprinzip? .....	12
1.8. Selektives Ausblenden der Machbarkeit.....	13
2. Zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027 .....	15
2.1. Zu Kapitel 0 – Einleitung.....	15
2.1.1. Zu Kapitel 0, Seite 1, Absätze 3 & 4.....	15
2.2. Zu Kapitel 1 – Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten .....	15
2.2.1. Zu Kapitel 1.1, Seite 11, Absatz 1 .....	15
2.2.2. Zu Kapitel 1.3.2, Seite 25, Absatz 1 .....	16
2.2.3. Zu Kapitel 1.4.1, Seite 27, Absatz 2 .....	17
2.3. Zu Kapitel 2 – Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen .....	17
2.3.1. Zu Kapitel 2.1.2, Seite 49 Absatz 4 & Seite 50, Abbildung 2-3.....	17
2.3.2. Zu Kapitel 2.2, Seite 59, Absatz 2, Bullet-Point 5.....	19
2.3.3. Zu Kapitel 2.2.2, Seite 69, Absatz 4, letzter Satz .....	19
2.3.4. Zu Kapitel 2.2.2, Seite 70, Absatz 2.....	19
2.3.5. Zu Kapitel 2.3, Seiten 82 und 83.....	20
2.3.6. Zu Kapitel 2.3, Seite 84, Absatz 1 .....	21
2.4. Zu Kapitel 3 – Risikoanalyse der Zielerreichung 2027 .....	21
2.4.1. Zu Kapitel 3.2, Seite 86, Absatz 1 .....	21
2.5. Zu Kapitel 4 – Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete.....	22
2.5.1. Zu Kapitel 4.1.1.2, Seite 92 und 96.....	22

21. Juni 2021

2.5.2.	Zu Kapitel 4.2.1.2, Seite 139, Absatz 5 .....	22
2.5.3.	Zu Kapitel 4.2.1.2, Seite 140, Absatz 3 .....	23
2.5.4.	Zu Kapitel 4.2.2.2, Seite 151, Absatz 1 .....	23
2.5.5.	Zu Kapitel 4.2.2.3, Seite 151, Absätze 5 und 6 sowie Tabelle 4-12.....	24
2.5.6.	Zu Kapitel 4.3.1, Seite 157, Absatz 2 .....	24
2.6.	Zu Kapitel 5 – Bewirtschaftungsziele .....	26
2.6.1.	Zu Kapitel 5, Seite 161, Absatz 1 .....	26
2.6.2.	Zu Kapitel 5.1, Seite 168 ff.,.....	27
2.6.3.	Zu Kapitel 5.2.5, Seite 196.....	27
2.6.4.	Zu Kapitel 5.2.6, Seite 203, Absatz 3 .....	28
2.6.5.	Zu Kapitel 5.3.1, Seite 205, Absatz 5 .....	29
2.6.6.	Zu Kapitel 5.3.2, Seite 208, Absatz 6 .....	29
2.6.7.	Zu Kapitel 5.3.2, Seite 218, Absatz 2, letzter Satz .....	29
2.6.8.	Zu Kapitel 5.4.1, Seite 220, Absatz 5 & Anhang 1-21.....	30
2.7.	Zu Kapitel 6 – Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung .....	30
2.7.1.	Zu Kapitel 6, Seite 225, Absatz 3 .....	30
2.7.2.	Zu Kapitel 6, Seite 225, Absatz 4 .....	31
2.8.	Zu Kapitel 7 – Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms .....	32
2.8.1.	Kapitel 7.2.3.1, Seite 267, Absatz 7 & Seite 268, Absatz 2 .....	32
2.8.2.	Zu Kapitel 7.3.3, Seite 280, Absatz 7 .....	32
2.8.3.	Zu Kapitel 7.3.3, Seite 281, Absatz 2 .....	32
2.8.4.	Zu Kapitel 7.4.1, Seite 291, Absatz 5 .....	32
2.8.5.	Zu Kapitel 7.4.1, Seite 291, Absatz 10 .....	32
2.8.6.	Zu Kapitel 7.6, Seiten 299 bis 301 .....	33
2.9.	Zu Kapitel 12 – Zusammenfassung / Schlussfolgerungen .....	35
2.9.1.	Zu Kapitel 12, Seite 310, Absatz 1 .....	35
2.9.2.	Zu Kapitel 12, Seite 310, Absatz 7 .....	35
2.9.3.	Zu Kapitel 12, Seite 317, Absatz 5 .....	35
2.9.4.	Zu Kapitel 12, Seite 318, Absatz 2 .....	35
2.9.5.	Zu Kapitel 12, Seite 324, Absatz 3 .....	36

21. Juni 2021

2.9.6.	Zu Kapitel 12, Seite 324, letzter Absatz .....	36
2.9.7.	Zu Kapitel 12, Seite 325, Absatz 3 .....	36
2.9.8.	Zu Kapitel 12, Seite 325, Absatz 6 .....	36
2.10.	Zu Kapitel 13 – Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem vorangegangenen Bewirtschaftungsplan .....	37
2.10.1.	Zu Kapitel 13.2, Seite 328, Absatz 7 & Seite 329, Absatz 1 .....	37
2.10.2.	Zu Kapitel 13.5, Seite 332, Absatz 3 .....	37
2.10.3.	Zu Kapitel 13.5, Seite 333, Absatz 2 .....	37
2.10.4.	Zu Kapitel 13.5, Seite 333, Absatz 7 .....	37
2.11.	Zu Kapitel 14 – Umsetzung des vorherigen Maßnahmenprogramms und Stand der Bewirtschaftungszielerreichung .....	38
2.11.1.	Zu Kapitel 14.1, Seite 335 .....	38
2.11.2.	Zu Kapitel 14.1, Seite 339, Absatz 6 .....	38
2.11.3.	Zu Kapitel 14.2, Seite 339, Absatz 8 .....	38
2.11.4.	Zu Kapitel 14.3, Seite 342, Absatz .....	38
2.11.5.	Zu Kapitel 14.3, Seite 342, Absatz 4 .....	39
2.11.6.	Zu Kapitel 14.3, Seite 342, Absatz 6 .....	39
2.12.	Zu den Anhängen .....	39
2.12.1.	Zu Anhang 1-21 .....	39
3.	Zum Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen 2021-2027 .....	40
3.1.	Zu Kapitel 1 – Grundlagen des Maßnahmenprogramms und Strategien .....	40
3.1.1.	Zu Kapitel 1.1.1, Seite 2, Absatz 5 .....	40
3.1.2.	Zu Kapitel 1.2, Seite 3, Absatz 9 .....	42
3.1.3.	Zu Kapitel 1.2, Seite 5, Absatz 8 .....	42
3.1.4.	Zu Kapitel 1.3, Seite 7, Kasten .....	44
3.1.5.	Zu Kapitel 1.3, Seite 7, Kasten & Absatz 2 .....	45
3.1.6.	Zu Kapitel 1.3, Seite 9 Absatz 5 .....	45
3.1.7.	Zu Kapitel 1.3, Seite 10, Absatz 1 .....	45
3.1.8.	Zu Kapitel 1.3, Seite 10, Absatz 6 .....	46
3.1.9.	Zu Kapitel 1.3, Seite 11, Absatz 1 .....	46
3.2.	Zu Kapitel 2 – Grundlegende Maßnahmen .....	47

21. Juni 2021

3.2.1.	Zu Kapitel 2, Seite 15, Absatz 4.....	47
3.2.2.	Zu Kapitel 2.1.2, Seite 17, Absatz 5.....	47
3.2.3.	Zu Kapitel 2.1.2, Seite 18, Absatz 1.....	48
3.2.4.	Zu Kapitel 2.1.3, Seite 19, Absatz 6.....	49
3.2.5.	Zu Kapitel 2.1.4, Seite 20, Absatz 4.....	49
3.2.6.	Zu Kapitel 2.1.10, Seite 31, Absatz 2.....	50
3.2.7.	Zu Kapitel 2.3, Seite 33, Absatz 5.....	50
3.2.8.	Zu Kapitel 2.3, Seite 33 & 34, Absatz 7 bzw. 1.....	51
3.2.9.	Zu Kapitel 2.3, Seite 34, Absatz 3.....	51
3.2.10.	Zu Kapitel 2.3, Seite 34, Absatz 4.....	51
3.2.11.	Zu Kapitel 2.3, Seite 34, Absatz 5.....	51
3.2.12.	Zu Kapitel 2.3, Seite 34.....	53
3.2.13.	Zu Kapitel 2.4.2, Seite 37, Absatz 2.....	56
3.2.14.	Zu Kapitel 2.7, Seite 41 & 42, Tabelle 2-1.....	56
3.2.15.	Zu Kapitel 2.7.2, Seite 45, Absatz 6.....	56
3.2.16.	Zu Kapitel 2.9, Seite 49.....	57
3.2.17.	Zu Kapitel 2.11, Seite 50, Absatz 4.....	58
3.2.18.	Zu Kapitel 2.12.1, Seite 60, Absätze 6 bis 8.....	58
3.2.19.	Zu Kapitel 2.12.1, Seite 62, Absatz 1.....	59
3.2.20.	Zu Kapitel 2.12.2, Seite 63.....	60
3.2.21.	Zu Kapitel 2.12.2, Seite 63.....	62
3.3.	Zu Kapitel 3 – Ergänzende Maßnahmen.....	62
3.3.1.	Zu Kapitel 3.1.1, Seite 69, Absatz 11.....	62
3.3.2.	Zu Kapitel 3.1.3, Seite 73 ff.....	63
3.3.3.	Zu Kapitel 3.1.3, Seite 73, Punkt 1.....	63
3.3.4.	Zu Kapitel 3.1.3, Seite 74, Punkt 4.....	63
3.3.5.	Zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 75, Absatz 6.....	64
3.3.6.	Zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 76, Absätze 1 bis 5.....	64
3.3.7.	Zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 76, Absatz 9 & Kapitel 3.1.4.2, Seite 83, Absatz 7 .....	65
3.3.8.	Zu Kapitel 3.1.4.1, Seiten 78 & 79.....	65

21. Juni 2021

3.3.9.	Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80, Absatz 3 .....	65
3.3.10.	Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 81, Absatz 1 .....	66
3.3.11.	Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 81, Absatz 2 .....	67
3.3.12.	Zu Kapitel 3.1.4.2, Seiten 83 & 84.....	67
3.3.13.	Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 84, Absatz 1 .....	67
3.3.14.	Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 84, Absatz 7 .....	67
3.3.15.	Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85, Absatz 2 & Kapitel 3.2, Seite 95, Absatz 2	68
3.3.16.	Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85.....	69
3.3.17.	Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85, Absatz 6 .....	69
3.3.18.	Zu Kapitel 3.2, Seite 92, Absatz 1 .....	69
3.3.19.	Zu Kapitel 3.3.1, Seite 97, Absätze 6 .....	71
3.3.20.	Zu Kapitel 3.3.1, Seiten 98 & 99 .....	72
3.3.21.	Zu Kapitel 3.3.2, Seite 106, Absatz 5 .....	72
3.4.	Zu Kapitel 4 – Maßnahmenumsetzung .....	72
3.4.1.	Zu Kapitel 4.1, Seiten 109 & 110 .....	72
3.5.	Zu Anhang 1 – Rechtliche Umsetzung der in Art. 11 Abs. 3 WRRL angeführten „grundlegenden Maßnahmen“ .....	72
3.6.	Zu Anhang 5 - Konzept zur gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - WRRL-Beratung 2.0 – .....	73
3.6.1.	Zu Anhang 5, Seite 2, Absatz 2 .....	73
3.6.2.	Zu Anhang 5, Seite 4, Absatz 1 .....	73
3.6.3.	Zu Anhang 5, Seite 13 ff. ....	73
4.	Zusatz: Zum Überblicksbericht der FGG Rhein .....	74
4.1.	Zu Kapitel 2, Seite 34, Absatz 1 .....	74
4.2.	Zu Kapitel 3.2, Seite 42, Tabelle 13 & Kapitel 4.2, Seite 47, Abbildung 8 .....	74
4.3.	Zu Kapitel 4.1, Seite 44, Absatz 4.....	75
	Ihr Ansprechpartner.....	75

21. Juni 2021

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Unsere Mitgliedsunternehmen sind auf vielfältige Weise von den Entwürfen betroffen – als direkte Adressaten von Maßnahmen (insbesondere Abwasserentsorger und Wasserkraftbetreiber) sowie durch die gewässerschützende Wirkung (insbesondere Wasserversorger).

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027 und des Maßnahmenprogramms Hessen 2021-2027 und des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm (nachfolgend gesammelt „Entwürfe“ genannt) am 22.12.2020 zur Anhörung veröffentlicht.

Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft stehen grundsätzlich hinter den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Gewässerschutz ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft, die ambitioniert und mit vollem Engagement von allen Beteiligten angegangen werden muss. Im Detail sehen wir die vorgelegten Entwürfe zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie allerdings kritisch, insbesondere mit Blick auf Effizienz, Verursachergerechtigkeit und Zielorientierung.

Wir nehmen daher wie folgt Stellung zu den Entwürfen und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

## **1. Zusammenfassung**

### **1.1. Positive Aspekte**

Wir begrüßen ausdrücklich den gewählten Ansatz der **Vollplanung** aller Maßnahmen, die zur Zielerreichung bis 2027 erforderlich sind, bei gleichzeitigem **Transparenzansatz** zur realitätsnäheren Entzerrung der Maßnahmenumsetzung. Im Detail sehen wir allerdings einige Aspekte der konkreten Anwendung sowie der Rechtssicherheit kritisch, wie Sie unseren Ausführungen in den nächsten Unterpunkten entnehmen können.

Insgesamt haben die vorgelegten Unterlagen methodisch und inhaltlich eine **hohe Qualität**, sind aufgrund der intensiven Abstimmungen auf unterschiedlichen behördlichen und

21. Juni 2021

ministeriellen Ebenen auch bundesländerübergreifend stringent und gut miteinander vergleichbar und sorgfältig erarbeitet. Das bedeutet aus unserer Sicht eine Verbesserung gegenüber vorangegangenen Bewirtschaftungsperioden. Auf der Kehrseite führt das zu einem enormen Umfang an Unterlagen sowie vielen Querverweisen in den Entwürfen auf Unterlagen der verschiedenen Ebenen – LAWA-Papiere, Berichte übergeordneter Ebenen (FGG Rhein, FGG Weser), Maßnahmentabellen. Dies macht es für die betroffenen Unternehmen schwierig, alle einschlägigen Grundlagen, Regelungen und Planungen für den eigenen Wirkungsbereich zu erfassen und die zu erwartenden Auswirkungen auf den eigenen Betrieb bewerten zu können. Aus unserer Sicht ist daher bei der Umsetzung ein deutlich intensiverer Dialog zwischen den Wasserbehörden und den betroffenen Unternehmen und Kommunen erforderlich. Wir bitten daher darum, die notwendigen personellen Kapazitäten bei den Wasserbehörden vorzuhalten bzw. explizit hierfür zu erhöhen. Die Wasserbehörden sollten aktiv auf alle Maßnahmenträger zugehen, diese konkret informieren sowie bei der Maßnahmenumsetzung unterstützen können. Die erfolgreiche Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie sollte nicht daran scheitern, dass Maßnahmenträger mit der Maßnahmenumsetzung allein gelassen werden und schlimmstenfalls gar nicht wissen, was genau von ihnen wann erwartet wird.

## **1.2. *Fehlende Rechtssicherheit durch Fristenanpassungen***

Auf Empfehlung der LAWA hat auch das Land Hessen zur Umsetzung des Transparenzansatzes in den Entwürfen eigenständig Fristenanpassungen über 2027 hinaus vorgenommen, die die Wasserrahmenrichtlinie so nicht vorsieht. In der Bundestagsdrucksache 19/26097 vom 25.01.2021 hat die Bundesregierung aber darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung zu den „verlängerten“ Fristen mit der EU-Kommission nicht erfolgt sei. Sie hat ferner dargelegt, dass diese Überlegungen der Länder auch keine offizielle Position der LAWA darstellen würden.

So sehr wir die realistischere Betrachtungsweise des Transparenzansatzes sowie die damit verbundene Perspektive zur Umsetzung von Maßnahmen über 2027 hinaus begrüßen, so kritisch sehen wir die mit dieser unabgestimmten Vorgehensweise verbundene Rechtsunsicherheit. Wir rechnen damit, dass Gerichte klären werden, ob der Transparenzansatz dem deutschen Wasserhaushaltsgesetz sowie der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Wir bitten dringend darum, gemeinsam mit den anderen Bundesländern, der Bundesregierung sowie der EU-Kommission eine Klärung dieser Frage zu erreichen, um ggf. notwendige bundes-



21. Juni 2021

und/oder landesgesetzliche Anpassungen schnellstmöglich und nicht erst nach gerichtlicher Aufforderung vorzunehmen. Eine mit langen gerichtlichen Verfahren verbundene Phase der Rechtsunsicherheit würde sicherlich zu einer unnötigen Verzögerung bei der Umsetzung vieler geplanter Maßnahmen beitragen.

### **1.3. *Fehlende Planungssicherheit***

Die vorliegenden Entwürfe bieten keine ausreichende Planungssicherheit für betroffene Maßnahmenträger, insbesondere für Betreiber von Kläranlagen. Besonders problematisch ist aus unserer Sicht der geplante Umgang mit dem Thema Ammoniumstickstoff. Zunächst sollen noch bis 2023 bei 355 kommunalen Kläranlagen mögliche Handlungsbedarfe zur Minimierung von Ammoniumstickstoff geprüft werden. Danach sollen die Wasserbehörden mögliche erforderliche Maßnahmen mit Umsetzungsfrist 2027 anordnen. Das bietet keine ausreichende Planungssicherheit und ist auch deshalb nicht akzeptabel, weil andere Bundesländer (z.B. Rheinland-Pfalz) überhaupt keinen speziellen Prüfungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich Ammoniumstickstoffeinträgen aus kommunalen Kläranlagen sehen.

Dazu kommt die stark auf Einzelwerte fokussierte Betrachtungsweise, die in der Rückschau über die Bewirtschaftungsperioden wie ein sprunghaft wirkendes Annähern an die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen erscheint. Dieses Vorgehen mag bei für manche Maßnahmenarten und Maßnahmenträger geeignet sein. Für Kläranlagenbetreiber mit ihren individuell genau aufeinander abgestimmten Reinigungsstufen sind regelmäßige neue Anforderungen auch noch hinsichtlich unterschiedlicher Stoffe allerdings nicht sinnvoll. Hier hätten direkt im ersten Bewirtschaftungsplan die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen definiert werden müssen. Dann hätten die Kläranlagenbetreiber ihre Optimierungsmaßnahmen orientiert an der erforderlichen Endausbaustufe planen und mit ausreichend Zeit bis 2027 umsetzen können.

### **1.4. *Unzureichende Kosten-Nutzen-Betrachtung***

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Entwicklung und Anwendung konkreter Instrumente für die Kosten-Nutzen-Bewertung von Maßnahmen sowie zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten ausdrücklich vor. Dem wird in den vorliegenden Entwürfen in keiner Weise Rechnung getragen. Die extrem knappen und oberflächlichen Ausführungen zu Verwaltungsgrundsätzen und -verfahren sind keine Basis, Kosten und Nutzen einzelner Maßnahmen jeweils für sich und im Sinne einer Priorisierung auch im Vergleich zu bewerten. Gerade das wäre aber für

21. Juni 2021

eine sinnvolle Umsetzung der über 2027 hinausblickenden Vorgehensweise des Transparenzansatzes zwingend notwendig.

Kosteneffizienz bedeutet, ein bestimmtes Umweltziel zu den niedrigsten Kosten zu erreichen. Dies kann ggf. um (nicht bereits in der Verwirklichung der gewässerbezogenen Umweltziele enthaltene) Nutzenaspekte ergänzt werden. Die Ansätze sollten konzeptionell nicht vermengt und beide in der Maßnahmenplanung und -priorisierung wie von der WRRL vorgesehen angewendet werden. Durch den Verzicht auf die Definition von Maßstäben und Prozessen in diesem Bereich wird den Wasserbehörden ein übermäßig weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt. Dies entspricht auch nicht dem harmonisierten Vorgehen auf europäischer Ebene: Das Thema Wirtschaftlichkeit wird im CIS-Prozess (Common Implementation Strategy) aktuell intensiv bearbeitet und es liegen eine Reihe von Leitfäden vor, die auch in Deutschland umgesetzt werden sollen. Die Auswahl kosteneffizienter Maßnahmen ist eine Grundvoraussetzung, um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden. Wird die Kosteneffizienz der Maßnahmen nicht systematisch und nachvollziehbar ermittelt, sind auch Rechtfertigungen von Ausnahmen letztlich angreifbar.

Konkret wird auch in den vorliegenden hessischen Entwürfen den Wasserbehörden lediglich ein grober Rahmen zur Ermittlung der Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie vor allem zum Vergleich der Kosteneffizienz unterschiedlicher Maßnahmen an die Hand gegeben. Kombiniert mit der sehr unterschiedlichen Qualität der Maßnahmenarten für unterschiedliche Verursachergruppen (vgl. Punkt 1.7) folgt daraus z.B. bei der Minimierung der Phosphoreinträge in Oberflächengewässer einerseits eine einseitige Belastung der Kläranlagenbetreiber, und andererseits möglicherweise unnötig hohe Kosten für die Zielerreichung. Es gibt keine konkreten Vorgaben, wie Kosten und Nutzen unterschiedlicher Maßnahmenarten zu berechnen bzw. bewerten, noch wie diese miteinander zu vergleichen sind – insbesondere, wenn es um den Vergleich hoheitlicher mit privaten Maßnahmen geht.

Auf diese Weise kann überhaupt nicht seriös beantwortet werden, ob es alternative Maßnahmen von mehreren unterschiedlichen Maßnahmenträgern bzw. Verursachergruppen gibt, die zum gleichen Ergebnis – nämlich dem guten ökologischen Zustand – mit unterschiedlicher Kosteneffizienz kommen. Zu Lasten der Kläranlagenbetreiber wird also in aller Regel einfach angenommen, dass die weitere Ertüchtigung von Kläranlagen die kosteneffizienteste

21. Juni 2021

Maßnahme zur Zielerreichung ist, weil sie gar nicht seriös mit alternativen Maßnahmen verglichen wird.

Die Entwürfe sehen auch den Umbau von Abwasser-Mischwassersystemen in modifizierte Trennsysteme vor. Gerade im Bestand bedeutet das enorm kostenintensive Umbaumaßnahmen. Hier ist aus unserer Sicht dringend eine qualifizierte Kosten-Nutzen-Betrachtung und der Vergleich mit anderen Maßnahmen erforderlich. Ist der Umbau von ganzen Abwassersystemen tatsächlich noch kosteneffizient, wenn man den guten ökologischen Zustand des Gewässers vielleicht auch mit der Verstärkung von Kontrollen und der konsequenten Durchsetzung von Gewässerrandstreifen und fachgerechten Drainagen erreichen könnte?

### **1.5. Unzureichende Pläne mit Blick auf die Trinkwasserversorgung**

Die Entwürfe folgen der von der LAWA empfohlenen Vorgehensweise und bewerten den Zustand der Wasserkörper, die für Trinkwasserentnahmen genutzt werden, flächendeckend als gut, weil „durch aufwändige Reinigungsstufen und Störfallpläne hier sichergestellt wird, dass die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers jederzeit eingehalten werden.“ Offensichtlich wird zur Bewertung das aufbereitete Trinkwasser herangezogen. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab.

Sie ist in keiner Weise dazu geeignet, die Qualität der Wasserkörper zu bewerten und durch passende Maßnahmen langfristig für die Trinkwasserversorgung zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Aufbereitung durch die Wasserversorgung maskiert so mögliche Defizite im qualitativen Zustand der Wasserkörper. Die richtige Vorgehensweise wäre die Bewertung der Rohwasserqualität vor Aufbereitung. Es kann nicht sein, dass ein Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand ist, gleichzeitig aber in einem guten Zustand für Trinkwasserentnahmen. Art. 7 Abs. 2 der Wasserrichtlinie fordert, dass neben der Erreichung des guten Zustands der Wasserkörper „auch“ die Qualität des aufbereiteten Trinkwassers die Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie erfüllen muss.

Karte 1-21 mit dem Titel „Zustand der Grundwasserkörper im Hinblick auf die Einhaltung der Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG)“ ist aus unserer Sicht daher irreführend. Sie sollte vielmehr den ökologischen Zustand der Grundwasserkörper UND die Erfüllung der Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie wiedergeben. Über das One-Out-All-Out-Prinzip kann man an vielen Stellen streiten, hier sollte es aber angewandt werden. Ein Grundwasserkörper, aus dem

21. Juni 2021

Trinkwasser entnommen wird, und der sich in einem schlechten Zustand befindet, kann in dieser Karte nicht grün dargestellt werden.

### **1.6. EG-Wasserrahmenrichtlinie als ein Teil des Umweltschutzes**

So sehr wir den Gewässerschutz begrüßen, möchten wir doch auf die zum Teil fehlende Verhältnismäßigkeit einiger Maßnahmen mit Blick auf den Umweltschutz im weiteren Sinne hinweisen. So haben manche Maßnahmen negative ökologische Auswirkungen, die den Nutzen für den Gewässerschutz überwiegen – vor allem wenn alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen. So bedeuten einige Maßnahmen auf Kläranlagen wie die Minimierung von Ammoniumstickstoff oder weitergehende Reinigungsstufen zur Elimination von Spurenstoffen einen enormen energetischen Mehraufwand sowie zum Teil andere ökologische Zusatzbelastungen (Flächenverfügbarkeit, Aufsalzung der Gewässer, Reststoffentsorgung, Herstellung und Lieferketten von zusätzlich notwendigen Betriebsmitteln, etc.). Diese Faktoren sollten bei der Bewertung und Auswahl von Maßnahmen anders als bislang eine Rolle spielen und in die von uns geforderte Kosten-Nutzen-Bewertung einfließen.

Insgesamt bitten wir mehr auf die Verhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen mit Blick auf ihre ökologische Gesamtwirkung zu achten. Der Gewässerschutz steht nicht als absolutes Primat für sich, sondern sollte Teil eines ganzheitlichen, nachhaltigen Umweltschutzes sein. Es sollte vernünftig abgewogen werden, ob die letzten minimalen Verbesserungen für das Gewässer den hohen energetischen Aufwand und die damit verbundenen Umweltauswirkungen wirklich wert sind. Und wir möchten an dieser Stelle erneut betonen: Das gilt vor allem, wenn andere Maßnahmen (bspw. schärfere Maßnahmen in der Landwirtschaft) alternativ umsetzbar sind, die sogar weitere positive Auswirkungen auf die Umwelt über den Gewässerschutz hinaus haben.

### **1.7. Verursacherprinzip?**

„Das Verursacherprinzip ist eines der grundlegenden Prinzipien im europäischen und deutschen Umweltschutz.“ So steht es einmal auf Seite 301 des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans sowie einmal auf Seite 110 des Entwurfs des Maßnahmenprogramms. Nichtsdestotrotz wird das Verursacherprinzip auch in diesen Entwürfen weiterhin nicht konsequent und vor allem gerecht umgesetzt.

21. Juni 2021

Als Beispiel möchten wir hier die unterschiedliche Behandlung der Verursacher von Belastungen von Oberflächengewässern mit Phosphor hervorheben. Kläranlagen (kommunale wie gewerbliche) stellen als Punktquellen einen signifikanten Eintragspfad von Phosphor in die Oberflächengewässer dar. Allerdings konnten die eingetragenen Gesamtposphorfrachten der kommunalen Kläranlagen im aktuellen Bewirtschaftungszyklus von 710 t/a (Bewirtschaftungsplan Hessen 2015-2021) auf 346 t/a mehr als halbiert werden. Gelingen ist das durch Ordnungsrecht und feste Grenzwertvorgaben. Dagegen haben sich die Gesamtposphorfrachten durch Erosion (Landwirtschaft) als zweitgrößter Eintragspfad von 170 t/a (Bewirtschaftungsplan Hessen 2015-2021) auf 211 t/a erhöht. Die in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen beschränkten sich auf Beratung und Förderung sowie kleinere ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen, die allerdings weit weniger engmaschig kontrolliert werden als die Ablaufwerte in Kläranlagen.

Doch auch in den Entwürfen für den Bewirtschaftungszyklus 2021 – 2027, die ja eigentlich eine Vollplanung verfolgen, mit der alle Ziele erreicht werden sollen, sind weiterhin unterschiedliche Maßnahmenqualitäten für unterschiedliche Verursachergruppen vorgesehen. Während für Kläranlagen weitere Grenzwertverschärfungen vorgesehen sind, die langsam an die Grenzen des technisch Machbaren stoßen, setzen die Entwürfe für die Landwirtschaft weiter auf freiwillige Maßnahmen wie Agrarumweltmaßnahmen und Beratung. Das ist keine gerechte und konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips!

### **1.8. *Selektives Ausblenden der Machbarkeit***

Mit Blick auf das in den Entwürfen mangelhaft umgesetzte Verursacherprinzip möchten wir noch einen weiteren Aspekt hervorheben: Die chemischen Belastungen insbesondere der Oberflächengewässer sind ausweislich der Bestandsaufnahme auf unterschiedliche punktuelle und diffuse Belastungsquellen zurückzuführen. Das heißt, man kann bei ebenso unterschiedlichen Verursachern mit Maßnahmen ansetzen, um die Belastungen zu minimieren und damit die für den guten Zustand erforderlichen Grenzwerte einzuhalten.

Ein Maßstab, um die bestmöglichen Adressaten von Maßnahmen zu identifizieren, ist die Machbarkeit. Anders als die Kosten-Nutzen-Bewertung wird dieser Maßstab bei der Maßnahmenplanung in den Entwürfen tatsächlich angewandt, allerdings leider nicht konsequent. Mit Blick auf Maßnahmen in der Landwirtschaft wird einfach angenommen, dass schärfere,

21. Juni 2021

unfreiwillige Maßnahmen nicht machbar sind. Deswegen bleibt man auch im letzten Bewirtschaftungszyklus bei überwiegend freiwilligen Maßnahmen. Die Erreichung des guten Zustands durch Minimierung der Belastungen aus diffusen Quellen wird auf diese Weise nicht erreicht. Wie im vorigen Punkt 1.7 dargelegt sind die Phosphorfrachten mit dem auch für die Zukunft vorgesehenen Maßnahmenmix sogar gestiegen. Daran werden die aktuellen Regelungen der (Landes-)Düngeverordnung nichts ändern.

Gleichzeitig hat die Landesregierung das Ziel bis 2027 das Ziel 100 Prozent der Oberflächen Gewässer, die durch Belastungen aus Punktquellen in einem schlechten Zustand sind, in einen guten Zustand zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen sind u.a. Maßnahmen auf Kläranlagen und an Abwasser-Misch-/Trennwassersystemen vorgesehen. Hierbei spielt die Machbarkeit offenbar überhaupt keine Rolle. So gibt es erste Erkenntnisse, dass Kläranlagen tatsächlich eine technische Grenze der P-Minimierung erreichen können. Die Minimierung des P-Ablaufwertes unter eine anlagenspezifische Untergrenze ist nicht möglich. Diese Grenze kann aber oberhalb der geforderten P-Ablaufwerte im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen liegen.

Auch der Umbau von Abwasser-Misch-/Trennsystemen zählt zu den Maßnahmen an Punktquellen. Allerdings gibt es auch hierbei in vielen Fällen Umstände (Platzmangel, bauliche Gegebenheiten), die die vorgesehenen Veränderungen faktisch unmöglich machen. Auch die weitere Fremdwasserreduzierung bei Abwassersammlern ist – wo machbar – schon weitestgehend umgesetzt. In jahrzehntealten Ortsentwässerungen ist die Fremdwasserreduzierung dagegen technisch und hydraulisch kaum umsetzbar.

Die technische und faktische Machbarkeit und die 100%-Zielerreichung sind in den beschriebenen Fällen nicht vereinbar. Und dennoch wird diesem Umstand im Gegensatz zur Vorgehensweise bei der (diskutablen) Machbarkeit von strengeren Maßnahmen in der Landwirtschaft in den Entwürfen keinerlei Rechnung getragen.

Nachfolgend gehen wir im Detail auf die Entwürfe ein und bitten um Berücksichtigung unserer konkreten Hinweise.

## **2. Zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027**

### **2.1. Zu Kapitel 0 – Einleitung**

#### **2.1.1. Zu Kapitel 0, Seite 1, Absätze 3 & 4**

Zu Beginn des Abschnitts „Umsetzung, Zuständigkeiten und Koordinierung“ werden die gesetzlichen Grundlagen aufgezählt. Leider fehlen die auf Art. 7 Absatz 3 basierenden gesetzlichen Grundlagen. Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden Absatzes:

*„Weiterhin fordert die Wasserrahmenrichtlinie in Artikel 7 Absatz 3 die Mitgliedstaaten auf, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, "um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern". Daraus folgt, dass der Schutz des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Basis gesetzlicher Regelungen zu verfolgen ist, zu denen neben den Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserressourcen durch das WHG und das HWG auch die EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, in der die Regelungen für Trinkwasser mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt wurden, und deren Umsetzung in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zählt.“*

### **2.2. Zu Kapitel 1 – Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten**

#### **2.2.1. Zu Kapitel 1.1, Seite 11, Absatz 1**

Hier werden die landwirtschaftlichen Anbauverhältnisse in Summe für ganz Hessen wiedergegeben. Die regionalen Anbauverhältnisse können davon aber stark abweichen und ganz andere Maßnahmen und Beratungsansätze erfordern. Wir bitten daher um folgende Ergänzung als neuen letzten Satz dieses Absatzes:



21. Juni 2021

*„Regional können die Anbauverhältnisse davon abweichen, wie z.B. im Hessischen Ried. Dort nehmen Gemüseanbau und Sonderkulturen wesentlich größere Flächenanteile in Anspruch als im übrigen hessischen Landesgebiet.“*

### **2.2.2. Zu Kapitel 1.3.2, Seite 25, Absatz 1**

Die Ausführungen zum "Verweilzeitenmodell Hessen" sind nachvollziehbar. In der Verwendung als Instrument zur Einschätzung und Bewertung der zeitlichen und räumlichen Auswirkungen von Maßnahmen zur Verminderung von Stoffeinträgen in das Grundwasser sind allerdings neben der theoretischen Verweilzeit in der ungesättigten Zone unbedingt auch weitere Reaktionszeiten von mehreren Jahren einzukalkulieren, bevor eine substantielle Bewertung des Erfolgs der umgesetzten Maßnahmen vorgenommen werden kann. Zu diesen weiteren "Reaktionszeiten" zählen beispielsweise hinsichtlich der Maßnahmen zur Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die Zeiträume vom Beginn des Angebotes spezifischer Beratung und standortgerechter Förderprogramme über die Etablierung von Bewirtschaftungsänderungen bis zur tatsächlichen Verminderung der Nitratauswaschung aus der Wurzelzone. Unter Berücksichtigung dieser weiteren Reaktionszeiten zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Sickerwassers resultieren auch Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der Maßnahmeneffektivität und -effizienz für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegebenen Fristen.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden Absatzes nach Absatz 1 auf Seite 25:

*„Zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Grundwassers sind insbesondere in den Maßnahmenräumen, in denen zur Verminderung der diffusen Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft spezifische Maßnahmen etabliert wurden (Intensivberatung der Landwirte, Bodenuntersuchungen, Zwischenfruchtanbau sowie Agrarumweltmaßnahmen u.a.) der lokale Beginn der Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (ungesättigte Zone) zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Hieraus resultieren Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der Effektivität und Effizienz der eingeleiteten Maßnahmen, für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegebenen Fristen und der ggf. daraus ableitbare Fristverlängerungsbedarf.“*



### **2.2.3. Zu Kapitel 1.4.1, Seite 27, Absatz 2**

In Kapitel 1.4.1 wird nicht dargelegt, ob oder inwiefern der dargestellte aktuelle Status der Festsetzung der Wasserschutzgebiete in der Umsetzung einer grundlegenden Maßnahme auch den Anforderungen des Gesetzgebers und des technischen Regelwerks in Bezug auf Aktualität und Umfang der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen entspricht. Es erfolgt lediglich eine undifferenzierte Angabe des Flächenumfangs der festgesetzten Gebiete.

Für eine adäquate Einordnung und Bewertung der Schutzgebiete sollte dargelegt werden, wie viele Wasserschutzgebiete (und welche Flächengröße) infolge der Wasserschutzgebietsverordnungen den besonderen Schutz des Grundwassers ausreichend gewährleisten, d. h. in der Ausgestaltung der Wasserschutzgebietsverordnungen und Aktualität der nutzungsbezogenen Ge- und Verbote aktuell und ausreichend sind. Es sollte außerdem eine Erhebung ergänzt werden, aus der hervorgeht, wie viele Wasserschutzgebiete bzw. Verordnungen nicht älter als 10 Jahre sind (Anforderung des Technischen Regelwerks) oder zumindest differenziert nach Schutzzonen und Nitrataustragsgefährdung von landwirtschaftlich genutzten Flächen konkrete Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufweisen. Ebenfalls sollte ergänzt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Neufestsetzungen abgeschlossen sein werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 3:

*„In Hessen sind 65 Trinkwassereinzugsgebiete mit nachweisbaren Nitratbelastungen von Trinkwasserbrunnen über 25 mg/l erstmals als Wasserschutzgebiete festzusetzen und weitere 239 Einzugsgebiete sind neu festzusetzen. Der Flächenumfang dieser 304 Wasserschutzgebiete, die neu festzusetzen sind, umfasst xxx ha. Die Neufestsetzungen sollen bis zum Jahr xxxx umgesetzt werden. In der Bewirtschaftungsperiode bis 2027 sollen xxxx Wasserschutzgebiete neu festgesetzt werden.“*

### **2.3. Zu Kapitel 2 – Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen**

#### **2.3.1. Zu Kapitel 2.1.2, Seite 49 Absatz 4 & Seite 50, Abbildung 2-3**

Das Land Hessen plant einen Maßnahmenswerpunkt bei Kläranlagen als Punktquellen für Ammoniumstickstoff. Die Entwürfe begründen dies mit Messergebnissen einer

21. Juni 2021

„repräsentativen Messstelle für den Betrachtungszeitraum 2014–2018“. Diese Ergebnisse wurden nun erstmals mit Abbildung 2-3 mit der Quellenangabe HLNUG veröffentlicht. Laut Maßnahmenprogramm, Kapitel 1.3, Seite 6 & 7 basiert die Maßnahmenauswahl bei Punktquellen an Oberflächengewässern auf einer vom HLNUG beauftragten Studie der Uni Kassel. Diese sei mit allen anderen Fachbeiträgen als Hintergrundinformationen auf der Website flussgebiete.hessen.de zu finden. Dort ist die Studie der Uni Kassel allerdings nicht zu finden. Abgesehen von der Abbildung 2-3 gibt es keine Veröffentlichungen der Studie oder zu der Studie.

Auf dieser sehr dünnen Basis ein großes Immissionsbetrachtungsprogramm für 355 hessische Kläranlagen bis 2023 aufzusetzen und daran anschließend Maßnahmen mit Umsetzungsfrist 2027 behördlich zu verordnen, halten wir für unverhältnismäßig und unverantwortlich. Es geht um enorme Ressourcen, die der Kläranlagenbetreiber für die Untersuchungen und die anschließenden Maßnahmen finanziell, personell und energetisch aufbringen müssen. Und das ohne belastbare wissenschaftliche Grundlage und erneut ohne Alternativenprüfung anderer möglicher Maßnahmen (bspw. in der Landwirtschaft), die ebenfalls, aber mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis zur Erreichung des guten Zustands führen würden.

Wir fordern die Veröffentlichung der vollständigen Studie der Uni Kassel und Verifizierung der Ergebnisse dieser einen „repräsentativen Messstelle“ bevor in den Entwürfen überhaupt weitergehende Untersuchungsprogramme an 355 hessischen Kläranlagen aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Streichung von Absatz 4 sowie Abbildung 2-3 sowie allen daraus abgeleiteten weiteren Passagen des Bewirtschaftungsplans:

- Kapitel 7.2.3.1, Seite 267, Absatz 7, Sätze 3 bis 6
- Kapitel 7.2.3.1, Seite 268, Absatz 2, letzter Satz
- Kapitel 7.4.1, Seite 291, Absatz 5 (= zweiter Absatz des ersten Bullet-Points)
- Kapitel 13.2, Seite 328, Absatz 7
- Kapitel 13.2, Seite 329, Absatz 1, Satz 1

21. Juni 2021

### **2.3.2. Zu Kapitel 2.2, Seite 59, Absatz 2, Bullet-Point 5**

Die Beurteilung und Einschätzung von Grundwasserbelastungen und deren Auswirkungen auf den chemischen Zustand basiert auf den aktuellen Untersuchungen hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit. Es sind in Anbetracht der EU-Trinkwasserrichtlinie und des dort verankerten Umsetzungsbedarfs der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete die Risikobewertungen auch auf Basis von Risikomanagementplänen in Trinkwassereinzugsgebieten als neue relevante gesetzliche Vorgabe umzusetzen und als eigenständige Maßnahmen für Grundwasserkörper mit Trinkwasser-Einzugsgebieten zu definieren.

Daher bitten wir folgenden neuen sechsten Bullet-Point zu ergänzen:

*„EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, in der die Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt wurden und die eine verpflichtende Risikobewertung auch der Trinkwasserressourcen enthält“*

### **2.3.3. Zu Kapitel 2.2.2, Seite 69, Absatz 4, letzter Satz**

Zu der Feststellung, dass das Nitratabbaupotential **der Böden** endlich ist, liegen uns widersprüchliche Informationen vor. Wir bitten um erneute Prüfung und Hinweis auf die entsprechenden Quellen und Publikationen. Falls die Aussage stimmt, darf in der Umsetzung der Landesdüngeverordnung das Nitratabbaupotential des Bodens nicht bei der Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete berücksichtigt werden!

Nach unserer Kenntnis ist das Nitratabbaupotential **im Grundwasser** endlich, wie z.B. in der DVGW-Information Wasser Nr. 85 festgestellt. Daher bitten wir in jedem Fall um folgende Ergänzung:

*„Das Nitratabbaupotential der Böden und im Grundwasser ist endlich und wird nach Abbau des Potentials zu einem sprunghaften Anstieg der Nitratgehalte im Grundwasser führen.“*

### **2.3.4. Zu Kapitel 2.2.2, Seite 70, Absatz 2**

Es wird beschrieben, wie das Nitratbelastungspotential aus Emissionsdaten und Immissionsdaten für Gemarkungen ermittelt wurde. Gem. 1.4.2 wurden auf Grundlage von § 13a Düngeverordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) (DüV 2020) mit Nitrat belastete Gebiete in der

21. Juni 2021

hessischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) ausgewiesen, die ebenfalls nach einem kombinierten Ansatz von Emissionen und Immissionsdaten ermittelt wurden. Es ist festzustellen, dass die jeweils ermittelten nitratsensiblen Flächen nicht übereinstimmen. Wir bitten um Erläuterung dieser Diskrepanz sowie Darstellung, warum die Vorgehensweise zur Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete nach Landesdüngerverordnung nicht geeignet ist, die nitratbelasteten und -gefährdeten Flächen zur Umsetzung der WRRL abzubilden.

### **2.3.5. Zu Kapitel 2.3, Seiten 82 und 83**

Der Ansatz eines Worst-Case-Szenarios ist für eine ausgewogene Bewertung nicht statthaft. Stand des Wissens ist es, Bewertungen auf der Grundlage von Ensembles als Modellketten durchzuführen und daraus abgestufte Vorgehensweisen zu entwickeln.

Bei der herangezogenen Realisation ("Prognose" ist nicht der korrekte Begriff) des statistischen Regionalmodells WETTREG2010 handelt es sich zum einen um eine ältere Version, zum anderen wurde die Entwicklung von WETTREG mit der Version 2013 eingestellt. Das nachfolgende statistische Regionalmodell ist EPISODES. Mit WETTREG stützt sich die Aussage somit auf einen überholten Kenntnisstand.

Diese Vorgehensweise widerspricht auch der auf Seite 77 unter "Klimaprojektionen allgemein" sowie im Fachbeitrag "Mengenmäßiger Zustand", Seite 11, beschriebenen Methodik. Da Realisationen von WETTREG2010 den äußeren (trockenen) Rand der Bandbreite möglicher Klimaentwicklungen beschreiben und ein Worst-Case angesetzt wird, ergibt sich insgesamt eine überkritische und überholte Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Hinsichtlich der zeitlichen Einordnung sind signifikante Veränderungen auf den Grundwasserhaushalt erst auf "lange Sicht" zu erwarten, wie im letzten Absatz auf Seite 79 dargestellt. Die aktuellen Kenntnisstände gehen dahin, dass relativ gesicherte Aussagen abzuleiten sind, hierzu gehören die zeitliche Verschiebung der Grundwasserneubildung und die Erwartung signifikanter Veränderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten vor diesem Hintergrund um folgende Anpassung des Entwurfs:

- Anstelle des überholten Worst-Case-Szenarios sind aktuell verfügbare Ensembles als Modellketten in der gesamten Bandbreite der Aussagen heranzuziehen.

21. Juni 2021

- Dabei ist zu differenzieren zwischen weitgehend übereinstimmenden Aussagen und solchen, die Ausnahmen beschreiben.
- Daher ist eine Anpassung der Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung erforderlich, um im Sinne einer No-Regret- Strategie angemessene Grundlagen aufzuzeigen.
- Dazu gehört es, dass in der Gesamtschau der Ensemble-Bewertung Veränderungen der Grundwasserneubildung erst ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ausgeprägter werden. Ferner gehört es dazu, dass die Bandbreite der Grundwasserneubildung in den Modellketten von einer Abnahme bis hin zu einer Zunahme reicht.

#### **2.3.6. Zu Kapitel 2.3, Seite 84, Absatz 1**

Analog zu den vorhergehenden Ausführungen zur Oberflächenwasserqualität ist eine differenzierte Darstellung der möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität auch an dieser Stelle erforderlich.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 2:

*„Dies umfasst beispielsweise einen erhöhten Nährstoffeintrag aus Düngereüberschüssen infolge der Intensivierung der Landwirtschaft (verlängerte Vegetationsperiode) und der veränderten Nährstoffverfügbarkeit des ausgebrachten Düngers für die Pflanzen infolge längerer Trockenphasen und Starkregenereignisse. Weiter ist mit erhöhten Einträgen abwasserbürtiger Stoffe in das Grundwasser in dauerhaft oder temporär infiltrierenden Gewässerabschnitten zu rechnen. Einerseits wird der Anteil von Kläranlagenauslauf an den Gewässern im Sommerhalbjahr prozentual steigen, wenn in den Sommermonaten (Zunahme der Schwankungen) der Niederschlagsanteil zurückgeht. Andererseits verändert sich die Interaktion Fließgewässer – Grundwasser, so dass im Sommerhalbjahr mehr aus Gewässern in das Grundwasser infiltrieren kann.“*

#### **2.4. Zu Kapitel 3 – Risikoanalyse der Zielerreichung 2027**

##### **2.4.1. Zu Kapitel 3.2, Seite 86, Absatz 1**

Die Beurteilung und Einschätzung des Risikos der Zielerreichung des guten chemischen Zustands der GWK erfolgt ausschließlich aus der Bewertung von Schwellenwerten der GrwV. In

21. Juni 2021

Trinkwassereinzugsgebieten ist in Anbetracht der EU-Trinkwasserrichtlinie und des dort verankerten Umsetzungsbedarfs der Risikobeurteilung die Risikobewertungen auch auf Basis von Risikomanagementplänen in Trinkwassereinzugsgebieten zu erweitern und zu ergänzen.

Daher bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 2:

*„In Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 sind die verpflichtenden Risikobewertungen auch der Trinkwasserressourcen als eigenständige Maßnahmen für GWK mit Trinkwasser-Einzugsgebieten zu definieren und umzusetzen. Diese Risikobewertungen gehen über eine ausschließliche Betrachtung der Schwellenwerte der Grundwasserverordnung hinaus.“*

## **2.5. Zu Kapitel 4 – Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete**

### **2.5.1. Zu Kapitel 4.1.1.2, Seite 92 und 96**

Wir bitten darum, neben der Überblicksüberwachung und der operativen Überwachung die Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen) hinsichtlich der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried aufzunehmen und darzustellen. Dies kann durch Ergänzung der folgenden letzten Passage auf Seite 96 geschehen:

#### **„Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen)“**

*In der Spurenstoffstrategie des Landes für das Hessische Ried sind Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von Spurenstoffen in das Abwasser definiert. Hierzu ist begleitend ein eintragsbezogenes Monitoring von Kläranlagenabläufen, abwasserbeeinflussten Fließgewässern und Grundwasser zu entwickeln und durchzuführen. Bestandteil dieses Monitoringkonzepts zur Überwachung zu Ermittlungszwecken ist es, Leitparameter zu definieren, Messstellen auszuwählen (Kläranlagenausläufe, Messstellen in Fließgewässern (Pegel) und Grundwasser (GWM)) sowie den Turnus und die Zeitpunkte der Probenahmen festzulegen.“*

### **2.5.2. Zu Kapitel 4.2.1.2, Seite 139, Absatz 5**

Es ist im Rahmen der Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete gemäß der hessischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) (siehe 1.4.2) festgestellt worden, dass

21. Juni 2021

zahlreiche Grundwassermessstellen neu errichtet werden müssen, um eine geeignete Datengrundlage an Immissionsdaten zu erheben.

Die Abgrenzung dieser nitratbelasteten Gebiete gemäß AVDüV hat auch eine Relevanz für die Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete bzw. Maßnahmenräume der WRRL-Umsetzung. Die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen sollten daher folgerichtig auch in das Messnetz Chemie mit aufgenommen werden.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 6:

*„Es ist im Rahmen der Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete gemäß der hessischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) (siehe 1.4.2) festgestellt worden, dass zahlreiche Grundwassermessstellen neu errichtet werden müssen, um eine geeignete Datengrundlage an Immissionsdaten zu erheben. Da die Abgrenzung dieser nitratbelasteten Gebiete gem. AVDüV auch eine Relevanz für die Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete bzw. Maßnahmenräume der WRRL-Umsetzung hat, werden die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen auch in das Messnetz Chemie mit aufgenommen.“*

### **2.5.3. Zu Kapitel 4.2.1.2, Seite 140, Absatz 3**

Analog zu den Ausführungen zu den Seiten 92 und 96 bitten wir um Ergänzung der folgenden Passage nach Absatz 3:

#### **„Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen)“**

*In der Spurenstoffstrategie des Landes für das Hessische Ried sind Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von Spurenstoffen in das Abwasser definiert. Hierzu ist begleitend ein eintragsbezogenes Monitoring von Kläranlagenabläufen, abwasserbeeinflussten Fließgewässern und Grundwasser zu entwickeln und durchzuführen. Bestandteil dieses Monitoringkonzepts zur Überwachung zu Ermittlungszwecken ist es, Leitparameter zu definieren, Messstellen auszuwählen (Kläranlagenausläufe, Messstellen in Fließgewässern (Pegel) und Grundwasser (GWM)) und den Turnus sowie die Zeitpunkte der Probenahmen festzulegen.“*

### **2.5.4. Zu Kapitel 4.2.2.2, Seite 151, Absatz 1**

Passend zu den vorangegangenen Ausführungen sollten in einem neuen Absatz 2 auf Seite 151 die Ergebnisse der **Überwachung zu Ermittlungszwecken (einzelfallbezogen)** im



21. Juni 2021

Rahmen der Spurenstoffstrategie des Landes für das Hessische Ried ausgewertet und in einem separaten Abschnitt dargestellt werden. Dies ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme Spurenstoffstrategie im Hessischen Ried nachvollziehbar und belastbar bewerten zu können.

#### **2.5.5. Zu Kapitel 4.2.2.3, Seite 151, Absätze 5 und 6 sowie Tabelle 4-12**

Wir möchten anmerken, dass in Tabelle 4-12 nicht nur grundwasserabhängige Landökosysteme gwaLÖS aufgeführt sind, sondern auch stauwasserabhängige Landökosysteme wie im Hessischen Ried im Bereich des Gernsheimer und Jägersburger Waldes (Feststellung der Oberen Naturschutzbehörde im Verwaltungsstreitverfahren VG Darmstadt BUND gegen das Land Hessen). Diese Landökosysteme sind sowohl aus Tabelle 4-12 als auch aus dem Text herauszunehmen, da sie für die WRRL-Bewertung mangels eines Grundwasserbezugs nicht relevant sind.

Zudem ist für die Landökosysteme im Hessischen Ried, die grundwasserabhängig sind, der Bezug zu den Wasserrechten zu streichen, da die potenzielle Gefährdung nicht im Zusammenhang mit den Wasserrechten steht (VG Darmstadt BUND gegen das Land Hessen).

In der Überschrift der letzten Spalte von Tabelle 4-12 wird zudem auf Wasserschutzgebiete Bezug genommen, während laut Text und Tabellenüberschrift Überwachungen aufgrund bestehender Wasserrechte dargestellt werden. Es bleibt inhaltlich unklar, inwieweit eine Wasserschutzgebiets-Verordnung zu einer Überwachung wasserabhängiger Landökosysteme beitragen kann. Auch die Aufnahme der WSG ist hier zu streichen.

#### **2.5.6. Zu Kapitel 4.3.1, Seite 157, Absatz 2**

Es wird ausgeführt, dass gemäß der in Deutschland durch die LAWA festgelegten Vorgehensweise und in Interpretation des Art. 7 Abs. 2 WRRL die Beschaffenheit des Wassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung für die Bewertung maßgeblich ist. Die Bewertung nach Trinkwasserverordnung erfolgt daher anhand der Ergebnisse der Trinkwasserüberwachung gemäß Trinkwasserverordnung (nationale Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie).



21. Juni 2021

Diese Vorgehensweise lehnen wir entschieden ab. Die Bewertung der Beschaffenheit des Trinkwassers ist nicht geeignet, um den Zustand der für die Trinkwassergewinnung heranzuziehenden Rohwasserressourcen zu beurteilen.

Die einwandfreie Trinkwasserqualität ist in der Verantwortung der Wasserversorgungsunternehmen und kann vielfach nur dadurch gewährleistet werden, dass Trinkwasseraufbereitungsverfahren eingesetzt werden, die deutlich über den Einsatz naturnaher Aufbereitungsverfahren hinausgehen.

Diesbezüglich fordert die WRRL in Artikel 7 Absatz 3 die Mitgliedstaaten auf, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, "um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern".

Daraus folgt, dass das für die Trinkwassergewinnung genutzte Rohwasser zu bewerten ist. Überdies ist zu ermitteln, welche über naturnahe Aufbereitungsverfahren hinausgehende Trinkwasseraufbereitungsstufen eingesetzt werden. Durch Auswertung dieser Erhebungen der Rohwasserbeschaffenheit und der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren ist eine Zustandsbewertung der Wasserkörper in Bezug auf die Trinkwasserversorgung möglich.

Weiter sind bezugnehmend auf Satz 1 des Kapitels 4.3.1 die Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten zu erfassen und auszuwerten.

Darüber hinaus sollten unter Berücksichtigung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 die verpflichtenden Risikobewertungen auch der Trinkwasserressourcen als eigenständige Maßnahmen für GWK mit Trinkwasser-Einzugsgebieten definiert und umgesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Risikobewertungen können dann mit den o. a. Auswertungen der Rohwasserbeschaffenheiten, der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren und der Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten eine ausreichende Zustandsbewertung der für die Trinkwassergewinnung relevanten Wasserkörper ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um folgende Anpassung des letzten Satzes in Absatz 2 und die darauffolgende Ergänzung:

*„Eine weitere gesonderte Überwachung ist ~~nicht~~ erforderlich.“*

21. Juni 2021

*Die Erreichung des WRRL-Ziels, eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern (WRRL Artikel 7 Absatz 3), kann durch eine Erhebung und Bewertung folgender Daten beurteilt werden:*

- *Erhebungen der Rohwasserbeschaffenheiten: Zustand und Entwicklung des für die Trinkwassergewinnung genutzten Rohwassers*
- *Auswertung der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren - in welchen Trinkwassergewinnungsanlagen werden über naturnahe Aufbereitungsverfahren hinausgehende Trinkwasseraufbereitungsstufen eingesetzt?*
- *Die Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten sind zu erfassen und auszuwerten.*
- *Die verpflichtenden Risikobewertungen der Trinkwasserressourcen gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 sind zu definieren, umzusetzen und deren Ergebnisse auszuwerten.*

*Es wird ein Kataster eingerichtet, in dem für jedes Trinkwassereinzugsgebiet eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse der o. a. Kriterien Rohwasserbeschaffenheit, Aufbereitungsverfahren, WSG-Überwachung und Risiko des Einzugsgebiets erhoben und regelmäßig (alle 5 Jahre) aktualisiert wird.“*

## **2.6. Zu Kapitel 5 – Bewirtschaftungsziele**

### **2.6.1. Zu Kapitel 5, Seite 161, Absatz 1**

Analog zu den vorstehenden Ausführungen bitten wir um folgende Ergänzung am Ende des Absatz 1:

*„In GWK, in denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).“*

### **2.6.2. Zu Kapitel 5.1, Seite 168 ff.,**

Gemäß Tabelle 5.1 im Kapitel 5 auf Seite 160 sollten spätestens 2015 alle Normen und Ziele der Schutzgebiete erfüllt sein, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten. Bei den Trinkwasserschutzgebieten sind die Normen und Ziele nicht erfüllt.

Beispielsweise sind mit Stand 2018 in Hessen 65 Trinkwassereinzugsgebiete mit nachweisbaren Nitratbelastungen von Trinkwasserbrunnen über 25 mg/l erstmals als Wasserschutzgebiete festzusetzen und weitere 239 Einzugsgebiete neu festzusetzen. Ebenso finden aktive Überwachungen und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung in der Regel nicht statt.

In diesem Kapitel sollte daher dringend eine überregionale Strategie zur Behebung der Defizite in der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und der Überwachung aufgenommen und dargestellt werden. Wir schlagen vor, für Übergangszeit bis zur Neufestsetzung eines WSG bei allen WSG, die älter als 10 Jahre sind, über eine landesweit gültige Rechtsverordnung grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) verpflichtend einzuführen (vergleichbar wie eine in Niedersachsen eingeführte Rechtsverordnung).

### **2.6.3. Zu Kapitel 5.2.5, Seite 196**

An dieser Stelle werden die natürlichen Gegebenheiten aufgeführt, die für eine Fristverlängerung für Maßnahmen hinsichtlich der Hydromorphologie in Anspruch angeführt werden können. Aus unserer Sicht fehlt an dieser Stelle die Konstellation, dass durch Verbesserungen der Hydromorphologie aktuell nicht vorhandene Wechselwirkungen zwischen Oberflächen- und Grundwasser ermöglicht werden, die zu Beeinträchtigungen von für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserkörper führen könnten. Insbesondere gilt dies für Renaturierungsmaßnahmen, bei denen vorhandene Abdichtungen eines Oberflächengewässers entfernt werden.

In einzelnen Fällen, wenn in besonders sensiblen Bereichen eine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist und keine wirksamen Schutzmaßnahmen möglich sind, kann eine Renaturierungsmaßnahme auch auszuschließen sein. Wie auf Seite 46 des Maßnahmenprogramms erläutert, enthalten die Regelungen in § 6 Abs. 2 WHG und § 24 Abs. 2 HWG die

21. Juni 2021

Vorgabe, nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist aus unserer Sicht in diesem Fall als entgegenstehender Grund des Wohls der Allgemeinheit zu werten.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden Bullet-Points auf Seite 196:

- *„Bei Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer und Auenstrukturen werden Abdichtungen des Gewässerbetts (Betonelemente, Verrohrung, Kolmation) entfernt, wodurch zuvor nicht vorhandene Wegsamkeiten entstehen und je nach Verhältnis von Wasserspiegel und Grundwasserstand, Ausbildung der Gewässersohle und Beschaffenheit des Untergrundes eine Infiltration in das Grundwasser möglich wird. Sofern das Oberflächengewässer nicht bereits in gutem chemischen Zustand ist, wenn es durch oberstromige Schadensfälle gefährdet ist oder wenn Schadstoffe aus Gewässersohle und -bett remobilisiert werden können, werden dadurch neue Schadstoffeinträge möglich. Es ist daher vorab zu prüfen, ob infiltrierende Verhältnisse vorliegen bzw. entstehen können. Insbesondere bei Lage des Gewässerabschnittes in einem Trinkwasserschutzgebiet ist dann vor Umsetzung der Maßnahme der gute chemische Zustand des Oberflächengewässers herzustellen oder in besonders sensiblen Bereichen wie z. B. der WSG-Zone II eine Sohlabdichtung unterhalb des für den Naturschutz und die Gewässerökologie relevanten Sohlbereiches beizubehalten oder vorzunehmen.“*

#### **2.6.4. Zu Kapitel 5.2.6, Seite 203, Absatz 3**

Die Bewertung und Zustandsbeschreibung des Landgrabens teilen wir, ebenso wie die Besorgnis der Betroffenheit des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes.

Allerdings möchten wir vorschlagen zu prüfen, ob eine Änderung der Gewässerstruktur durch eine Abdichtung der Gewässersohle unterhalb des ökologisch sensiblen Bereiches mit mineralischem Material (z. B. tonhaltigen Materialien) begleitet werden kann und so beide WRRL-Ziele, Ökologie und Grundwasser-/Trinkwasserschutz, verfolgt werden können. Es empfiehlt sich aus unserer Sicht, vor allem die temporär oder dauerhaft infiltrierenden Fließgewässerabschnitte mineralisch abzudichten. Weiterhin wäre durch eine im Rahmen der Maßnahme

21. Juni 2021

erfolgende Entsorgung von vorhandenem belastetem Sediment eine nachhaltige Verbesserung sowohl der Grundwasserqualität als auch der Ökologie erreichbar.

#### **2.6.5. Zu Kapitel 5.3.1, Seite 205, Absatz 5**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 4.3.1, Seite 157 bitten wir um Ergänzung der folgenden Passage:

##### **„Bewirtschaftungsziel Sicherung Trinkwasserressourcen**

*In GWK, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern auch dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).“*

#### **2.6.6. Zu Kapitel 5.3.2, Seite 208, Absatz 6**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.3.2, Seite 25 bitten wir um Ergänzungen des folgenden neuen Absatzes 7:

*„Zusätzlich zu den ermittelten Verweilzeiten des Grundwassers sind insbesondere in den Maßnahmenräumen, in denen zur Verminderung der diffusen Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft spezifische Maßnahmen etabliert wurden (Intensivberatung der Landwirte, Bodenuntersuchungen, Zwischenfruchtanbau sowie Agrarumweltmaßnahmen u. a.) der lokale Beginn der Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (Ungesättigte Zone) zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Hieraus resultieren Konsequenzen für die Erfolgskontrolle bzw. Bewertung der Effektivität und -effizienz der eingeleiteten Maßnahmen, für das WRRL-Monitoring sowie für die Einhaltung der Zielzustände zu den vorgegebenen Fristen und der ggf. daraus ableitbare Fristverlängerungsbedarf.“*

#### **2.6.7. Zu Kapitel 5.3.2, Seite 218, Absatz 2, letzter Satz**

Handelt es sich hier um einen Tippfehler oder kann dort tatsächlich die „Anreicherung von Phosphorgehalten von landwirtschaftlichen Böden“ „erforderlich“ sein?

21. Juni 2021

### **2.6.8. Zu Kapitel 5.4.1, Seite 220, Absatz 5 & Anhang 1-21**

Wie zu Kapitel 4.3.1, Seite 157 ausgeführt ist die Bewertung der Wasserkörper mit Blick auf ihren Zustand als Trinkwasserressourcen unzureichend und Anhang 1-21 völlig ungeeignet diesen Zustand dazustellen. Daher bitten wir dringend um Streichung des Absatz 5 auf Seite 220 sowie des Anhangs 1-21 in seiner jetzigen Form. Stattdessen sollte die folgende Passage anstelle des bisherigen Absatz 5 ergänzt werden:

#### **„Bewirtschaftungsziel Sicherung Trinkwasserressourcen**

*In Wasserschutzgebieten und somit in GWK, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern auch dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).“*

### **2.7. Zu Kapitel 6 – Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung**

#### **2.7.1. Zu Kapitel 6, Seite 225, Absatz 3**

Es wird ausgeführt, dass die in Artikel 9 Wasserrahmenrichtlinie geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen für die Wasserdienstleister insbesondere durch zwei Instrumente umgesetzt wird: Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Bewertung, ob die o. a. internalisierten Umwelt- und Ressourcenkosten sachgerecht und ausreichend sind, derzeit nicht möglich ist, da eine Erhebung der Umwelt- und Ressourcenkosten gar nicht erfolgt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014.

21. Juni 2021

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass das genannte Instrument "Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer" in Hessen nicht eingeführt ist. Wir bitten diesen Hinweis dort zu ergänzen.

### **2.7.2. Zu Kapitel 6, Seite 225, Absatz 4**

An dieser Stelle wird ausgeführt, dass verschiedene Wassernutzungen wie Haushalte, Industrie und Landwirtschaft einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung leisten.

Diesen Ausführungen widersprechen wir und möchten betonen, dass hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten leisten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwassereinzugsgebieten folgt daraus, dass im Falle erhöhter Aufwendungen der Wasserversorgung für die Vermeidung und Beseitigung von nachteiligen Grund- und Rohwasserverunreinigungen durch die Wassernutzung "Landwirtschaft" selbst Beiträge zur Kostendeckung geleistet werden müssen.

In Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch Grundwasser stellt eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung dar (erweiterte Herstellerverantwortung). Es kann beispielsweise eine Fondslösung verfolgt werden, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die folgenden Feststellungen als neue Absätze 5 und 6 zu ergänzen:

*„Hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung leisten entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden.*

*Im Sektor Industrie ist in Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch das Grundwasser eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller an der Finanzierung von*



21. Juni 2021

*Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung (erweiterte Herstellerverantwortung). Das Land Hessen befürwortet hierfür eine Fondslösung, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.“*

## **2.8. Zu Kapitel 7 – Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms**

### **2.8.1. Kapitel 7.2.3.1, Seite 267, Absatz 7 & Seite 268, Absatz 2**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 2.1.2, Seite 49 & 50 bitten wir um Streichung der Sätze 3 bis 6 in Absatz 7 auf Seite 267 sowie des letzten Satzes in Absatz 2 auf Seite 268.

### **2.8.2. Zu Kapitel 7.3.3, Seite 280, Absatz 7**

Wir bitten um Streichung des gesamten Absatzes 7. Er nimmt Aspekte aus dem Leitbild in Bezug, die so noch gar nicht existieren und damit nicht in Bezug genommen werden können. Zudem geht Satz 2 weit über die Inhalte des Leitbildes hinaus.

### **2.8.3. Zu Kapitel 7.3.3, Seite 281, Absatz 2**

Wir bitten im zweiten Satz um Streichung der Worte „bis zu maximal 10 % der zugelassenen Grundwasserentnahmen“. Die Prozentangabe von 10 % ist nicht nachvollziehbar und in ihrer Pauschalität weder korrekt noch sinnvoll. Die Infiltrationsmengen sind bei den Gewinnungsanlagen individuell grundwasserstandsabhängig festgelegt bzw. festzulegen.

### **2.8.4. Zu Kapitel 7.4.1, Seite 291, Absatz 5**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 2.1.2, Seite 49 & 50 bitten wir um Streichung der des gesamten zweiten Absatzes des ersten Bullet-Points.

### **2.8.5. Zu Kapitel 7.4.1, Seite 291, Absatz 10**

Die Maßnahmen zur qualifizierten Entwässerung im Misch- und Trennverfahren werden im Bestand in vielen Fällen an faktischen Hindernissen scheitern, wie z.B. Platzmangel oder bauliche Gegebenheiten. Auf diese Umsetzungshindernisse, die viele vielleicht wünschenswerte Maßnahmen unmöglich machen, sollte an dieser Stelle explizit hingewiesen werden, so wie bei anderen Maßnahmenarten bspw. zur Minimierung von Einträgen aus diffusen Quellen auch immer auf Hindernisse relativierend hingewiesen wird.



### **2.8.6. Zu Kapitel 7.6, Seiten 299 bis 301**

Wir bewerten das gesamte Kapitel 7.6 extrem kritisch. Bereits die Einschätzung in Satz 1 – „Bei der hohen Anzahl an Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündeln ist die explizite Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen für jede einzelne Maßnahme in erster Linie wegen des verfahrenstechnischen Aufwands unverhältnismäßig.“ – teilen wir nicht. Diese pauschale Aussage wird in den Entwürfen auf alles angewandt, unabhängig davon, ob es sich um eine grundlegende Maßnahme von landesweiter Bedeutung und zentraler Umsetzung oder eine Kleinstmaßnahme von bestenfalls lokaler Bedeutung bspw. einer privaten Einzelperson handelt. Für Letzteres ist Satz 1 richtig und mit Blick auf die Gesamtkosten wichtig, für Ersteres dagegen ist Satz 1 falsch und führt in Summe zu unnötigen Mehrkosten.

Das wird deutlich, wenn man sich den eigentlich sinnvollen, relativierenden Satz 2 – „Auch der monetäre Aufwand für einen expliziten Nachweis muss im Verhältnis zu den eigentlichen Maßnahmenkosten stehen.“ – vor Augen führt. Hier wäre nur noch die Festlegung einer konkreten Kostenschwelle für eine Maßnahme oder eine Maßnahmenart notwendig, ab der sich der Nachweis und der Vergleich mit anderen Maßnahmen oder Maßnahmenarten lohnt. Doch Hessen setzt man wie in ganz Deutschland stattdessen lieber auf das „Metakriterium der organisatorischen Effizienz“.

Dieses Kriterium setzt an den vorhandenen wasserwirtschaftlichen Strukturen und Prozessen an, auf die sich vermeintlich effizient aufbauen lässt. Im Kern führt das nicht zu einer kosteneffizienten Maßnahmenauswahl, sondern zum Weg des geringsten Widerstandes, der vor allem eines ist: ungerecht und ein Widerspruch zum Verursacherprinzip. Sehr deutlich wird diese Erkenntnis bei beispielhafter Betrachtung der zwei Maßnahmenträgergruppen Abwasserentsorgung/Kommunen und Landwirtschaft:

Die Kommunen und Abwasserentsorger sind Teil der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Strukturen und – über Jahrzehnte erprobt – in die passenden Prozesse eingebunden. Die landwirtschaftsfachlichen Strukturen haben seit Jahrzehnten einen ganz anderen Fokus, eine ganz andere Struktur und ganz andere Prozesse, die traditionell und politisch erkämpft auf Freiwilligkeit beruhen. Diese Strukturen werden mit dem gewählten Kriterium der organisatorischen Effizienz einfach hingenommen und die Maßnahmen danach ausgewählt.

21. Juni 2021

Aus unserer Sicht ist das seit dem ersten Bewirtschaftungszyklus ein teurer Fehler, dessen Preis mit jedem Bewirtschaftungszyklus höher wurde und wird. Ganz deutlich wird das jetzt im letzten Bewirtschaftungszyklus. Die kosteneffizienten Maßnahmen auf den Kläranlagen und in den Abwassersystemen sind bereits alle umgesetzt – inkl. der nachweislichen Minimierung der Einträge. Alle weiteren Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der letzten Einträge werden unverhältnismäßig teuer im Vergleich zu den bisherigen Maßnahmen und vor allem zu möglichen Maßnahmen in der Landwirtschaft, die aber zum gleichen Ergebnis kommen würden.

Hier geht es nicht darum einzelne Kleinmaßnahmen gegenüberzustellen, sondern Maßnahmenarten in ihrer Summe auf ihre Kosteneffizienz zu überprüfen und miteinander zu vergleichen. Aus unserer Sicht ist es unverantwortlich, dass die hohen Millionensummen, die für die zusätzlichen Reinigungsstufen auf Kläranlagen und für den Umbau dafür eigentlich nicht geeigneter Abwassersysteme eingeplant werden, nicht mit den Kosten von annähernd vergleichbaren Maßnahmen in der Landwirtschaft verglichen werden. Ist es wirklich kosteneffizienter zu versuchen, in sieben Jahren hunderte Kläranlagen und Abwassersysteme umzubauen, als engmaschiger und intensiver die Einhaltung von Gewässerrandstreifen und der Düngevorgaben zu kontrollieren und/oder lohnende Entschädigungen/Förderungen für nachweislich gewässerschützende Bewirtschaftung auszuzahlen und/oder den gleichen Maßstab in Sachen Überwachung und Strafmaß für Einträge von landwirtschaftlichen Flächen in die Gewässer anzulegen wie für Einträge aus Kläranlagen?

Es macht uns ehrlich betroffen, dass diese Frage auch nach zwei vollen Bewirtschaftungsperioden noch immer nicht beantwortet werden kann, weil das Metakriterium der organisatorischen Effizienz sie gar nicht zulässt. Aufgrund des explodierenden Verhältnisses zwischen Aufwand und Minimierungsertrag bei den abwasserbezogenen Maßnahmen in der bevorstehenden letzten Bewirtschaftungsperiode, wären die vorliegenden Entwürfe genau der richtige Zeitpunkt gewesen, um endlich eine Maßnahmenauswahl auf Basis einer echten, vergleichenden Kosten-Nutzen-Bewertung von unterschiedlichen Maßnahmenarten vorzunehmen.

Wir bitten dringend darum, dies im finalen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm noch zu tun, um mit den begrenzten finanziellen Ressourcen bis 2027 den guten Zustand in möglichst vielen hessischen Gewässern zu erreichen.

## **2.9. Zu Kapitel 12 – Zusammenfassung / Schlussfolgerungen**

### **2.9.1. Zu Kapitel 12, Seite 310, Absatz 1**

Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 0, Seite 1 bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Bullet-Points

- *„Sicherung der Trinkwasserressourcen: Verbesserung der Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen Rohwässer, so dass der erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird“*

### **2.9.2. Zu Kapitel 12, Seite 310, Absatz 7**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.4.1, Seite 27 bitten wir um folgende Anpassung des Absatzes 7:

Derzeit sind 1.682 Wasserschutzgebiete ausgewiesen (1.657 Trinkwasserschutzgebiete und 25 Heilquellenschutzgebiete). Weitere xxx Schutzgebiete befinden sich in Festsetzungsverfahren. Die *festgesetzten* Wasserschutzgebiete haben dabei eine Fläche von 8.228 km<sup>2</sup> (39 % der Landesfläche), *die Flächengröße der festzusetzenden Wasserschutzgebiete beträgt xxx* ha.

### **2.9.3. Zu Kapitel 12, Seite 317, Absatz 5**

Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 0, Seite 1 bitten wir um Ergänzung der folgenden neuen Passage nach Absatz 5:

#### **„Trinkwasser**

*Die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen Rohwässer ist zu verbessern, so dass der erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird.“*

### **2.9.4. Zu Kapitel 12, Seite 318, Absatz 2**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.3.2, Seite 25 bitten wir um folgende Ergänzung am Ende des Absatzes 2 als neuen vorletzten Satz vor „Somit stellen die Verweilzeiten hierfür den „Best Case-Zustand“ dar.“:

21. Juni 2021

*„Zusätzlich sind der lokale Beginn der Beratung, die Zeiträume bis zur Etablierung der Beratung und der tatsächlichen Bewirtschaftungsumstellung durch die Landwirte sowie die Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (ungesättigte Zone) zu berücksichtigen.“*

#### **2.9.5. Zu Kapitel 12, Seite 324, Absatz 3**

Wir bitten den gesamten Absatz 3 zu streichen, da das Leitbild selbst keine unmittelbare Wirkung entfaltet und entsprechende Umsetzungsinstrumente, auf die hier verwiesen werden könnte, noch nicht existieren.

#### **2.9.6. Zu Kapitel 12, Seite 324, letzter Absatz**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.2, Seite 5 bitten wir um Ergänzung des folgenden Halbsatzes am Ende des letzten Satzes:

*„, jedoch noch nicht ausreichen“*

#### **2.9.7. Zu Kapitel 12, Seite 325, Absatz 3**

Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 1.2, Seite 5 bitten wir um Ergänzung der folgenden Sätze ganz am Ende von Absatz 3:

*„Die düngegesetzlichen Regelungen sind jedoch noch nicht ausreichend, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren und es besteht ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen. Weiterhin sind zahlreiche Wasserschutzgebiete neu oder erstmals festzusetzen sowie jene Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, an die aktuellen Anforderungen des Technischen Regelwerks anzupassen. Für eine Übergangszeit sind durch eine landesweit gültige Rechtsverordnung grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) verpflichtend einzuführen.“*

#### **2.9.8. Zu Kapitel 12, Seite 325, Absatz 6**

Analog zu unseren untenstehenden Ausführungen zu Kapitel 1.1.1, Seite 2 des Maßnahmenprogramms bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Satzes ganz am Ende von Absatz 6:

*„Hierbei wird auch das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen geprüft.“*

## **2.10. Zu Kapitel 13 – Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem vorangegangenen Bewirtschaftungsplan**

### **2.10.1. Zu Kapitel 13.2, Seite 328, Absatz 7 & Seite 329, Absatz 1**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 2.1.2, Seite 49 & 50 bitten wir um Streichung der des gesamten Absatzes 7 auf Seite 328 sowie des ersten Satzes in Absatz 1 auf Seite 329.

### **2.10.2. Zu Kapitel 13.5, Seite 332, Absatz 3**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.2, Seite 5 bitten wir um Ergänzung des folgenden Halbsatzes am Ende des letzten Satzes:

*„ zur Zielerreichung jedoch noch nicht ausreichen“*

### **2.10.3. Zu Kapitel 13.5, Seite 333, Absatz 2**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 6, Seite 225 bitten wir um Ergänzung des folgenden Halbsatzes am Ende des letzten Satzes in der Klammer:

*„; Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und Umsetzung des Verursacherprinzips“*

### **2.10.4. Zu Kapitel 13.5, Seite 333, Absatz 7**

Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 2.3, Seite 34 des Maßnahmenprogramms bitten wir um Ergänzung des folgenden Bullet-Points als neuen Absatz 8:

- *„Neufestsetzungen von Trinkwasserschutzgebieten, Anpassung von Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, an die aktuellen Anforderungen des Technischen Regelwerks, verpflichtende Einführung grundlegender Vorgaben (Ver- und Gebote) für eine Übergangszeit durch eine landesweit gültige Rechtsverordnung, Überwachung der Vorgaben der WSG-VO, Umsetzung der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie und Bewertung der Beschaffenheit des Rohwassers sowie der Aufbereitungsverfahren“*

## **2.11. Zu Kapitel 14 – Umsetzung des vorherigen Maßnahmenprogramms und Stand der Bewirtschaftungszielerreichung**

### **2.11.1. Zu Kapitel 14.1, Seite 335**

Auch die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, die Anpassung von Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, sowie die Überwachung der Vorgaben der WSG-VO sind noch nicht ausreichend umgesetzt. Diesen Aspekt bitten wir in Kapitel 14.1 inkl. einer Begründung zu ergänzen.

### **2.11.2. Zu Kapitel 14.1, Seite 339, Absatz 6**

Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 2.3, Seite 34 des Maßnahmenprogramms bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Satzes ganz am Ende von Absatz 6:

*„Weiterhin werden die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und die Anpassung von Verordnungen, die älter als 10 Jahre sind, vorangetrieben und die Defizite bei der Überwachung der Vorgaben der WSG-VO behoben.“*

### **2.11.3. Zu Kapitel 14.2, Seite 339, Absatz 8**

An dieser Stelle wird ausgeführt, dass es bei der Maßnahmenplanung aktuell keinen Anlass für zusätzliche Maßnahmen gebe. Diese Aussage teilen wir nicht, insbesondere mit Blick auf die im Entwurf dargestellte Entwicklung der Einträge aus diffusen Quellen in der Landwirtschaft. Wir bitten um entsprechende Anpassung des Absatzes 8.

### **2.11.4. Zu Kapitel 14.3, Seite 342, Absatz**

Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 2.3, Seite 34 des Maßnahmenprogramms bitten wir um Ergänzung des folgenden Halbsatzes in Absatz 3:

*„Erfolge, wie sinkende Stickstoffüberschüsse oder sinkende Nitratgehalte, lassen sich in den WSG-Kooperationen insbesondere dann feststellen, wenn die ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Ver-/Gebote) in den WSG-Verordnungen verankert sind und seitens des Wasserversorgers auf freiwilliger Basis durch eine gewässerschützende landwirtschaftliche Beratung ergänzt werden (siehe auch Kapitel 7.1.3).“*

21. Juni 2021

### **2.11.5. Zu Kapitel 14.3, Seite 342, Absatz 4**

Die HALM-Förderung von Zwischenfrüchten ist in Hessen nicht flächendeckend möglich, so sind z. B. die südhessischen WRRL-Maßnahmenräume nicht in die entsprechende Kulisse eingestuft. Weiterhin könnte die DüV dazu führen, dass die Förderung hessenweit ausgeschlossen wird, wie im Maßnahmenprogramm erläutert. Daher sollte Absatz 4 um die folgenden Einschränkungen ergänzt werden:

„Untersuchungsergebnisse haben bestätigt, dass der Anbau von Zwischenfrüchten als Teil einer Fruchtfolge, wie sie seit Jahren in Hessen beraten und mit HALM *kulissenabhängig* auch gefördert wird, ein geeignetes Instrument ist, um die Reststickstoffgehalte der Böden im Herbst zu minimieren bzw. den Stickstoff in der Pflanzenmasse zu konservieren und damit vor einer Verlagerung bzw. Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser zu verhindern. Seit Jahresbeginn 2021 fordert auch die DüV, zumindest in den als mit Nitrat belasteten Gebieten, den Zwischenfruchtanbau als Maßnahme. Damit ist von einer deutlichen Erhöhung des Anteils an angebauten Zwischenfrüchten *in den jeweiligen Gebieten* in den nächsten Jahren auszugehen.“

### **2.11.6. Zu Kapitel 14.3, Seite 342, Absatz 6**

Analog zu unseren Ausführungen u.a. zu Kapitel 1.2, Seite 5 des Maßnahmenprogramms bitten wir um folgende Ergänzung in Absatz 6:

„Auch den weiteren Maßnahmen der DüV 2020, die seit Jahresbeginn 2021 in den als mit Nitrat belasteten Gebieten umzusetzen sind, wird *in einem optimistischen Erwartungsszenario* ein hohes Potential zugeschrieben, Stickstoffüberschüsse in den mit Nitrat belasteten Gebieten zu vermindern und damit den chemischen Zustand des Grundwassers zu verbessern.“

## **2.12. Zu den Anhängen**

### **2.12.1. Zu Anhang 1-21**

Wie bereits zu Kapitel 5.4.1, Seite 220 ausgeführt, sollte Anhang 1-21 in seiner jetzigen Form gänzlich gestrichen werden.



### **3. Zum Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen 2021-2027**

#### **3.1. Zu Kapitel 1 – Grundlagen des Maßnahmenprogramms und Strategien**

##### **3.1.1. Zu Kapitel 1.1.1, Seite 2, Absatz 5**

Zusätzliche Maßnahmen sind dann erforderlich, wenn die „grundlegenden“ und „ergänzenden“ Maßnahmen vollständig umgesetzt und dennoch eine Zielerreichung nicht feststellbar ist.

Das heißt, dass die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen hinsichtlich Ihrer Ausgestaltung und Umsetzung dokumentiert geprüft, zu bewertet und zunächst vollständig umgesetzt werden müssen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Trotz der Nennung zahlreicher Maßnahmen im Kapitel „Ergänzende Maßnahmen“ ist dem Maßnahmenprogramm insgesamt nicht zu entnehmen, dass und welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Zielerreichung zu beschleunigen. Derzeit ist beispielsweise nicht klar, ob die in Kapitel 3 „Ergänzende Maßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen unter 3.1.5 oder 3.3 als „zusätzliche“ Maßnahmen im Sinne des Kapitels 1.1.1 zu werten sind.

Wir sehen es daher als erforderlich an, dass im Maßnahmenprogramm vorgesehene „zusätzliche“ Maßnahmen in einem eigenen Kapitel 4 „Zusätzliche Maßnahmen“ eindeutig und nachvollziehbar dargestellt und von den „grundlegenden“ und „ergänzenden“ Maßnahmen (Kapitel 2 und 3) abgegrenzt werden.

Wir bitten um Ergänzung eines entsprechenden neuen Kapitels 4 „Zusätzliche Maßnahmen“ und Neunummerierung der bisherigen Kapitel 4 und 5.

In der Annahme, dass die grundlegenden Maßnahmen weitestgehend umgesetzt sind (Ausnahme ist die bisherige unzureichende Umsetzung der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und Überwachung der Schutzgebietsvorgaben, siehe u.a. unsere Ausführungen zu Kapitel 2.3, Seite 34), ist aus unserer Sicht bereits jetzt abzuleiten, dass zusätzliche Maßnahmen über die ergänzenden Maßnahmen hinaus dringend erforderlich sind.



21. Juni 2021

Auf den Seiten 317 und 318 des Bewirtschaftungsplans wird erläutert, dass sowohl für OWK als auch für die GWK im schlechten chemischen Zustand Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ in Anspruch genommen werden. Die Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustands bis zum Ende des Bewirtschaftungszeitraumes ist demnach nicht ansatzweise sichergestellt. Hier müssen aus unserer Sicht zusätzliche Maßnahmen aufgenommen werden, die zumindest zu einer früheren Zielerreichung beitragen.

Das gilt vor allem für die GWK. Wir akzeptieren die Annahmen des Landes, dass man aufgrund der langen Verweilzeiten die Ergebnisse von Maßnahmen je nach Wasserkörper erst Jahre später im Grundwasser nachweisen kann. Allerdings reichen die geplanten (überwiegend freiwilligen) Maßnahmen nicht aus, um die Ziele zu erreichen. Die Entwürfe widersprechen daher dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzip ebenso wie dem gewählten Ansatz der Vollplanung. Wir können doch nicht Jahre und Jahrzehnte warten, um dann festzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen wie erwartet doch nicht ausgereicht haben. Vielmehr müssen jetzt alle Maßnahmen – inkl. zusätzlicher Maßnahmen – geplant und schnellstmöglich umgesetzt werden, die in ihrer Qualität und Quantität realistisch das Potenzial haben, die Ziele zu erreichen, wenn ihre Auswirkungen nach der jeweiligen Verweilzeit dann im Grundwasser nachweisbar sind. Und wir fordern an dieser Stelle ganz im Sinne des Vorsorgeprinzips lieber ein bisschen zu viel als zu wenig zu planen und umzusetzen.

Wir möchten außerdem formal darauf hinweisen, dass im Maßnahmenprogramm auf den Seiten 73 und 74 die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen bei kommunalen und industriellen / gewerblichen Kläranlagen dargestellt wird. Wir fordern zwar – wie zu Kapitel 2.1.2, Seite 49 & Seite 50 ausgeführt – eine Streichung dieser Passagen aufgrund fehlender belastbarer Grundlagen, die die Notwendigkeit und damit einen erwartbaren Beitrag zur Zielerreichung solcher Maßnahmen begründen. Sollte das Land dennoch an seinen Planungen festhalten, dann sind hier zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, die auch in Kapitel 1.1.1 sowie dem neu einzufügenden Kapitel 4 angemessen dargestellt werden müssen.

Wir bitten daher um Ergänzung der folgenden beiden Absätze nach den drei Bullet-Points:

*„Daraus folgt, dass die „grundlegenden“ und „ergänzenden“ Maßnahmen hinsichtlich Ihrer Ausgestaltung und Umsetzung dokumentiert geprüft, bewertet und zunächst vollständig umgesetzt werden, sofern dies noch nicht geschehen ist.“*

21. Juni 2021

*Die „zusätzlichen“ Maßnahmen werden im Kapitel 4 dargestellt und hinsichtlich Zielsetzung, erwarteter Wirksamkeit und Kosteneffizienz sowie Bewertungskriterien erläutert.“*

### **3.1.2. Zu Kapitel 1.2, Seite 3, Absatz 9**

In Kapitel 1.2 ist die in der Artikel 7, Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie formulierte Zielsetzung, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, „um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern“ nicht explizit ausgeführt und berücksichtigt. Diese Zielsetzung muss aus unserer Sicht an dieser Stelle ergänzt sowie im Weiteren ein geeignetes Maßnahmenpaket zur Zielverfolgung formuliert und ausgestaltet werden.

Daraus folgt auch, dass bei den grundlegenden Maßnahmen die rechtlichen Vorgaben zum der Schutz des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit und vor schädlichen Umweltauswirkungen, aufgenommen und berücksichtigt werden müssen.

Zu den relevanten rechtlichen Regelungen zählen neben den Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserressourcen durch das WHG und das HWG auch die EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 und deren Umsetzung in der Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) wie u.a. zu Kapitel 2, Seite 15 ausgeführt.

Daher bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Satzes 2 sowie geringfügige Anpassung des Satzes 3 in Absatz 9:

*„Als weiteres Ziel verfolgt das Land Hessen in den Trinkwassereinzugsgebieten einen besonderen Grundwasserschutz sicherzustellen und die Grundwasserqualität soweit zu verbessern und zu erhalten, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf das Erfordernis naturnaher Aufbereitungsverfahren begrenzt werden kann. Die Ziele konnten jedoch nicht für alle Wasserkörper bis zum Jahr 2015 bzw. 2021 erreicht werden.“*

### **3.1.3. Zu Kapitel 1.2, Seite 5, Absatz 8**

Die Einschätzung, dass auch ohne Berücksichtigung des Maßnahmenprogramms durch die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 und weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht eine Zielerreichung mit Trendumkehr und

21. Juni 2021

signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser zu erwarten ist, teilen wir ausdrücklich nicht.

Eine Verbesserung ist aus den folgenden Gründen nicht zu erwarten:

1. Hinsichtlich des flächendeckenden Grundwasserschutzes kann durch die Umsetzung der Nitratrichtlinie und daraus folgend der Düngeverordnung zwar theoretisch ein geringfügiger Rückgang des Eintrags an überschüssigen Stickstoff erwartet werden. Allerdings sind diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen in keiner Weise ausreichend, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Wir verweisen hierzu auf unsere begründete Stellungnahme zur hessischen AVDüV sowie wissenschaftliche Bewertungen von Prof. Taube zur DüV.
2. Weiter existiert ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen, so dass derzeit keine realistische Abschätzung einer tatsächlichen Veränderung der landwirtschaftlichen Praxis und damit Eintragsverringerungen ins Grundwasser möglich ist.
3. Schließlich ist eine weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft zu erwarten. Diese Intensivierung resultiert u.a. aus dem zunehmenden Flächenverbrauch auch landwirtschaftlicher Flächen für Infrastrukturprojekte und Baugebietsausweisungen. Diese Verknappung von Anbaufläche hat unweigerlich die intensivierete Nutzung der verbleibenden, vielfach derzeit noch extensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Folge.

Hieraus folgt, dass nicht nur keine Verbesserung oder zumindest Beibehaltung der Situation, sondern vielmehr eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper zu erwarten ist.

Wir bitten vor diesem Hintergrund um folgende Anpassung des Satzes 2 in Absatz 8 sowie Ergänzung des auf Absatz 8 folgenden neuen Absatzes:

~~„Es kann davon ausgegangen werden~~ *„In einem optimistischen Erwartungsszenario wird davon ausgegangen*, dass durch eine flächendeckende Umsetzung der neuen Anforderungen und anderer insbesondere in den ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten (u. a. Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau, keine Herbstdüngung, Ausweitung der Sperrzeiten, minus 20

21. Juni 2021

% Reduktion bei der Düngedarfsermittlung) auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen dazu führen werden, dass eine Zielerreichung mit Trendumkehr und signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser erreicht wird.

*In einem pessimistischen Erwartungsszenario wird davon ausgegangen, dass diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Neben Kritikpunkten wasserwirtschaftlicher Verbände sowie wissenschaftlicher Bewertungen an den gesetzlichen Neuregelungen wird auf ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen ebenso hingewiesen wie auf eine möglicherweise weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft.“*

#### **3.1.4. Zu Kapitel 1.3, Seite 7, Kasten**

Wie zu Kapitel 1.2, Seite 3 ausgeführt, ist die in der Artikel 7 Absatz 3 WRRL formulierte Zielsetzung für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, „um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern“ im Maßnahmenprogramm durch geeignete Maßnahmen zu verfolgen.

Leider ist das mit dem vorgelegten Entwurf nicht umgesetzt. Wir möchten an dieser Stelle unsere Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass es bei der Erarbeitung des Maßnahmenprogramms aufgrund der falschen Bewertung der zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasserkörper kein eigener Maßnahmenschwerpunkt „Trinkwasserbezogene Maßnahmen“ erarbeitet wurde, in dessen Maßnahmenauswahl analog zu den anderen im Kasten aufgeführten Maßnahmengruppen neben den Wasserbehörden, den landwirtschaftlichen Behörden und dem HLNUG auch der LDEW als wasserwirtschaftlicher Verband einbezogen wurde.

Falls das Land unserer Forderung folgt, die Einstufung der zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasserkörper auf Basis der Rohwasserqualität und nicht der Qualität des aufbereiteten Trinkwassers vornimmt und daher doch noch trinkwasserbezogene Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufnimmt, stehen wir als LDEW gerne auch kurzfristig in den nächsten Wochen zur Unterstützung bei der Maßnahmenauswahl für das finale Maßnahmenprogramm zur Verfügung.

### **3.1.5. Zu Kapitel 1.3, Seite 7, Kasten & Absatz 2**

Im Kasten wird als Grundlage eine Studie der Uni Kassel für die Maßnahmenauswahl bei Punktquellen an Oberflächengewässern aufgeführt. In Absatz 2 unter dem Kasten wird dann darauf hingewiesen, dass die Fachgutachten als Hintergrundinformationen auf der Website flussgebiete.hessen.de zu finden seien. Dort ist die Studie der Uni Kassel allerdings nicht zu finden. Abgesehen von einem Fachbeitrag zum Thema ortho-Phosphat, dessen Urheberschaft nicht erkennbar ist, sind dort gar keine Fachbeiträge zu Punktquellen an Oberflächengewässern zu finden – insbesondere nicht zu dem neuen, Hessen-exklusiven und daher ganz besonders Hintergrundinformations-bedürftigen Thema Ammoniumstickstoff.

### **3.1.6. Zu Kapitel 1.3, Seite 9 Absatz 5**

Bei hydromorphologischen Maßnahmen sind mögliche negative Auswirkungen auf die Grundwasser- und ggf. Rohwasserqualität für das Trinkwasser mit zu berücksichtigen (Wechselwirkung Oberflächengewässer – Grundwasser) und ggf., etwa durch Sohlabdichtungen unterhalb des für den Naturschutz und die Gewässerökologie relevanten Sohlbereiches, zu kompensieren. Die entsprechenden Kosten sind zu berücksichtigen. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen zu Kapitel 5.2.5, Seite 196 des Bewirtschaftungsplans.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Satzes 3 in Absatz 5:

„Hydromorphologische Maßnahmen können neben den direkten aber auch indirekte (externe) Effekte (Kosten und Nutzen) verursachen. So wirkt sich bspw. die Bereitstellung von Flächen positiv auch auf die Minderung von Hochwasserschäden aus („Mehr Raum für die Flüsse“), jedoch negativ auf die zuvor bestehende Nutzung der Flächen. *Weiterhin sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grund- bzw. Trinkwassers zu berücksichtigen. [...]*“

### **3.1.7. Zu Kapitel 1.3, Seite 10, Absatz 1**

U.a. in Kapitel 3.1.4.2 wird erläutert, dass die Ausweitung der einzelbetrieblichen Beratung erforderlich und vorgesehen ist. Dies ist nur mit einem deutlich erhöhten Personal- und damit Kostenaufwand umsetzbar. Die derzeit im "Modulkonzept Beratung" erläuterte Vorgehensweise, die einen gleichbleibenden oder sogar reduzierten Mitteleinsatz zugrunde legt, ist aus unserer Sicht nicht wirkungsvoll und zielführend. Dementsprechend ist der erforderliche erhöhte Mitteleinsatz auch an dieser Stelle aufzunehmen. Wir verweisen hierzu auch auf unsere

21. Juni 2021

Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80, Absatz 3, Kapitel 4.1, Seite 109-110 sowie zum Anhang 5 – Modulkonzept Beratung.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen letzten Satzes am Ende von Absatz 1:

*„Zunächst ist aufgrund der erforderlichen Ausweitung der einzelbetrieblichen Beratung (siehe 3.1.4.2) ein erhöhter Mitteleinsatz erforderlich.“*

### **3.1.8. Zu Kapitel 1.3, Seite 10, Absatz 6**

Die Erwartung von positiven Wirkungen der Umsetzung der Spurenstoffstrategie Hessisches Ried und der Aufstellung eines Pestizidreduktionsplans auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir bitten um Ergänzung messbarer Parameter zur Bewertung dieser Annahme.

### **3.1.9. Zu Kapitel 1.3, Seite 11, Absatz 1**

Es ist nachvollziehbar, dass hinsichtlich der genannten Belastungsquellen eine Ursachenermittlung mit großem Aufwand verbunden ist. Dennoch ist es aus unserer Sicht erforderlich, im Rahmen des Maßnahmenprogramm zumindest Schritte aufzuzeigen, wie eine Ursachenermittlung erfolgen könnte und welche Maßnahmen daraufhin angewendet werden könnten. Immerhin wird mit dem Maßnahmenprogramm eine Vollplanung verfolgt.

Insbesondere hinsichtlich der Entwässerungen von Straßen bzw. Verkehrswegen allgemein (Bahntrassen) ist bekannt, dass Defizite bestehen bzw. durch Neu- und Ausbaumaßnahmen neue Gefährdungen entstehen. Durch Zunahme von entsprechenden Bautätigkeiten erhöht sich das Risiko von Grundwasserbeeinträchtigungen und es entstehen zunehmender Nutzungsdruck und erhöhte Nutzungskonkurrenzen in den Trinkwassereinzugsgebieten. Dennoch setzt sich das Maßnahmenprogramm an keiner Stelle mit dieser Problematik auseinander.

Wir bitten daher um Darstellung, wie etwa durch Umsetzung der BeStWag oder Anforderungen bei Baumaßnahmen eine Verbesserung erreicht werden kann.

## **3.2. Zu Kapitel 2 – Grundlegende Maßnahmen**

### **3.2.1. Zu Kapitel 2, Seite 15, Absatz 4**

Passend zu den im dritten Spiegelstrich aufgeführten Maßnahmen zum Trinkwasserschutz und analog zu den anderen genannten Gesetzen sollten entsprechende relevante gesetzlichen Regelungen zum Trinkwasser separat aufgeführt und erläutert werden. Insbesondere muss hier in einem separaten Absatz die Bedeutung und das Umsetzungserfordernis der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 hervorgehoben werden. In dieser Richtlinie wurden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt und sind in der kommenden Umsetzung in die deutsche Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) verpflichtend.

Hierzu sind in Anbetracht der EU-Trinkwasserrichtlinie und des dort verankerten Umsetzungsbedarfs der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete insbesondere die Risikobewertungen auch auf Basis von Risikomanagementplänen in Trinkwassereinzugsgebieten als neue relevante gesetzliche Vorgabe umzusetzen und als eigenständige Maßnahmen für Grundwasserkörper mit Trinkwasser-Einzugsgebieten zu definieren.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 5:

*„In Bezug auf die Erreichung der Anforderungen zum Schutz des Trinkwassers nach Art. 7 WRRL ist insbesondere das Umsetzungserfordernis der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 hervorzuheben. In dieser Richtlinie wurden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt und sind in der kommenden Umsetzung in die deutsche Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) verpflichtend.“*

### **3.2.2. Zu Kapitel 2.1.2, Seite 17, Absatz 5**

Wir bitten um folgende Anpassung des Absatzes aufgrund der entsprechenden Änderungen seit Entwurfserstellung:



21. Juni 2021

„Die Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG)) wurde durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934) geändert wurde in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 10.3.2016 I 459, zuletzt geändert durch Art. 99 V v. 19.6.2020 I 1328, in nationales Recht umgesetzt. Die Maßnahmen werden auf Grund der Rechtslage bundesweit einheitlich umgesetzt. In der novellierten EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 wurden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt. Mit der hieraus folgenden Umsetzung in der deutschen Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) werden diese im kommenden Bewirtschaftungszeitraum verpflichtend.“

### **3.2.3. Zu Kapitel 2.1.2, Seite 18, Absatz 1**

Der risikobasierte Ansatz in der novellierten Trinkwasserrichtlinie erfordert aktives Handeln der für die Bewirtschaftung des Grundwassers verantwortlichen Institutionen. Die Verantwortlichkeit der Bewirtschaftung der Grundwasserkörper obliegt den staatlichen Wasserbehörden. Somit sind die Erhebung der Gefährdungen und die Risikobewertung auch Aufgaben der Umsetzung der WRRL und im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm als grundlegende Maßnahme aufzunehmen.

Wir bitten vor diesem Hintergrund um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 1 unter der Überschrift „Bedeutung der Maßnahme und Beitrag zur Zielerreichung“:

*„Die Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG) und folglich die Trinkwasserverordnung nimmt Bezug auf Qualitätsparameter, die zur Bestimmung der Reinhaltung von Oberflächen- und Grundwasser verwendet werden.“*

Darüber hinaus bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen vierten Bullet-Points in der Aufzählung:

21. Juni 2021

- *„Weiter sieht die noch in die TrinkwV umzusetzende novellierte Trinkwasserrichtlinie eine Risikobewertung der Nutzungen und Einflüsse in Trinkwassereinzugsgebieten vor. Dieses erfordert eine Erfassung von grundwassergefährdenden Nutzungen und eine stoffbezogene Risikobewertung sowie geeignete Managementmaßnahmen zur Risikominimierung.“*

### **3.2.4. Zu Kapitel 2.1.3, Seite 19, Absatz 6**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.2, Seite 5 bitten wir um die Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 7:

*„Dennoch ist durch die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 und weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht eine Zielerreichung mit Trendumkehr und signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser nicht zu erwarten. Die aktuellen düngegesetzlichen Regelungen sind noch nicht ausreichend, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren, zumal in der Umsetzung der Maßnahmen ein Kontroll- und Überwachungsdefizit existiert.“*

### **3.2.5. Zu Kapitel 2.1.4, Seite 20, Absatz 4**

Die vor der Zulassung von PSM-Wirkstoffen erfolgenden Prüfungen werden auf Kulturland, also einem belebten, bewachsenen Boden, durchgeführt. Somit entspricht die Anwendung auf Nichtkulturland nicht den Zulassungsbedingungen und es sind bei diesen Anwendungen aufgrund des nicht stattfindenden Rückhalts und Abbaus in der Bodenzone Eintragspfade in den Untergrund und das Grundwasser zu besorgen, die im Rahmen der Zulassungsprüfung nicht erfasst werden konnten.

Die Anwendung auf Nichtkulturland bzw. eine mögliche Auswaschung von PSM-Wirkstoffen auf Nichtkulturland stellt jedoch eine wesentliche Eintragsquelle dar, etwa über den Einsatz zur Gleisentkrautung auf Bahnanlagen (vgl. Bewirtschaftungsplan Seite 75) und aus Fassadenfarben und anderen biozidhaltigen Beschichtungen (vgl. Bewirtschaftungsplan Seite 51 und 55, Maßnahmenprogramm Seite 61).

Somit besteht hinsichtlich der grundlegenden Maßnahmen eine Regelungslücke, die durch ergänzende oder zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge durch PSM-Einsatz außerhalb landwirtschaftlicher Anwendungen geschlossen werden muss.

21. Juni 2021

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.1, Seite 60, Kapitel 3.1.4.1, Seiten 78 & 79, Kapitel 3.1.4.2, Seiten 83 & 84 und Kapitel 3.3.1, Seiten 98 & 99.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 5

*„Es besteht allerdings eine Regelungslücke bezüglich des Einsatzes von PSM auf Nichtkulturland wie etwa Bahntrassen, da die Zulassungsverfahren einen bewachsenen Boden voraussetzen bzw. das Verhalten bei einem Einsatz auf nicht bewachsenem Boden nicht konkret untersucht wird. Weiterhin besteht bei den durch das Eisenbahnbundesamt erteilten Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz in Trinkwasserschutzgebieten nach PflSG kein Erfordernis des Einvernehmens mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde.“*

### **3.2.6. Zu Kapitel 2.1.10, Seite 31, Absatz 2**

Der „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ ist ein wichtiges Instrument, um angesichts zunehmenden Nutzungsdrucks und erhöhter Nutzungskonkurrenzen die Vereinbarkeit etwa von Infrastrukturprojekten wie dem Ausbau des Straßen-/Bahnliniennetzes mit den WRRL-Bewirtschaftungszielen über die Umweltverträglichkeitsprüfungen hinaus, die den Aspekt (Grund-)Wasser in der Regel nur oberflächlich betrachten, spezifisch zu prüfen und sollte daher hier aufgenommen werden.

Wir bitten daher um Ergänzung der folgenden neuen Passage nach Absatz 2:

#### **„Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**

*Mit dem Urteil des EuGH vom 01. Juli 2015 (C-461/13) stellte dieser klar, dass für die Genehmigung eines konkreten Vorhabens geprüft werden muss, ob das Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach WRRL bzw. WHG vereinbar ist. Mit dem im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens vorzulegenden „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ wird geprüft, ob das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper steht.“*

### **3.2.7. Zu Kapitel 2.3, Seite 33, Absatz 5**

Es besteht kein Erfordernis für weitergehende konkrete Maßnahmen vor dem Hintergrund, dass bis Mitte des Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen infolge des Klimawandels zu erwarten sind. Wir bitten daher um Streichung des Absatz 5. Die beschriebenen Inhalte der

21. Juni 2021

teilräumlichen Wasserbilanzen gehen über die bisherigen jährlichen Wasserbilanzen der Regierungspräsidien hinaus und sind hinreichend ungenau formuliert. Die für diese zusätzlichen Inhalte erforderlichen Ressourcen bei den Wasserbehörden sollten sinnvoller für Maßnahmen eingesetzt werden, die zur Zielerreichung bis 2027 beitragen.

### **3.2.8. Zu Kapitel 2.3, Seite 33 & 34, Absatz 7 bzw. 1**

Das Leitbild ist ein politisches Programm und hat selbst keine rechtliche Verbindlichkeit. Mögliche behörden- und/oder außenverbindliche Instrumente, Gesetzesanpassungen oder ähnliches existieren aktuell nicht. Die bisherige Formulierung suggeriert aber eine Verbindlichkeit.

Wir bitten daher um folgende Anpassung des Satzes 2 und Ergänzung der folgenden neuen Sätze 3 und 4 in dieser Passage:

„Das in dem Dialogprozess entwickelte Leitbild formuliert ~~die Rahmenbedingungen,~~ *als politische Zielsetzung den Rahmen, die* konzeptionellen Ziele und Grundprinzipien sowie die Organisation und Instrumente der Umsetzung geeigneter Maßnahmen einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, rationellen Wasserverwendung und effizienten Organisation der Wasserversorgung für ganz Hessen. *Das Leitbild selbst ist nicht verbindlich. Hierzu muss es noch in Handlungsinstrumente umgesetzt werden.*“

### **3.2.9. Zu Kapitel 2.3, Seite 34, Absatz 3**

Wir bitten im dritten Satz um Streichung der Worte „bis zu maximal 10 % der zugelassenen Grundwasserentnahmen“. Die Prozentangabe von 10 % ist nicht nachvollziehbar und in ihrer Pauschalität weder korrekt noch sinnvoll. Die Infiltrationsmengen sind bei den Gewinnungsanlagen individuell grundwasserstandsabhängig festgelegt bzw. festzulegen.

### **3.2.10. Zu Kapitel 2.3, Seite 34, Absatz 4**

Wir bitten um Streichung der Sätze 1 bis 3. Der beschriebene Sonderfall ist aufgrund eines neuen Wasserrechtsbescheids von 2017 sowie der zwischenzeitlich erfolgten Aufgabe der Rheinwasseraufbereitung nicht mehr zutreffend.

### **3.2.11. Zu Kapitel 2.3, Seite 34, Absatz 5**

Es wird nicht dargelegt, ob oder inwiefern der dargestellte aktuelle Status der Festsetzung der Wasserschutzgebiete in der Umsetzung einer grundlegenden Maßnahme auch den

21. Juni 2021

Anforderungen des Gesetzgebers und des technischen Regelwerks in Bezug auf Aktualität und Umfang der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen entspricht. Es erfolgt lediglich eine undifferenzierte Angabe des Flächenumfangs der festgesetzten Gebiete in Höhe von rd. 30 % der Landesfläche.

Für eine adäquate Einordnung und Bewertung der Schutzgebiete ist darzulegen, wie viele Wasserschutzgebiete (und welche Flächengröße) infolge der Wasserschutzgebietsverordnungen den besonderen Schutz des Grundwassers ausreichend gewährleisten, d.h. in der Ausgestaltung der Wasserschutzgebietsverordnungen und Aktualität der nutzungsbezogenen Ge- und Verbote aktuell und ausreichend sind. Es ist eine Erhebung zu ergänzen, aus der hervorgeht, wie viele Wasserschutzgebiete bzw. Verordnungen nicht älter als 10 Jahre sind (Anforderung des Technischen Regelwerks) oder zumindest konkrete Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, differenziert nach Schutzzonen und Nitrataustragsgefährdung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, aufweisen. Ebenfalls ist zu ergänzen, bis zu welchem Zeitpunkt die Neufestsetzungen abgeschlossen sein werden.

Im Weiteren ist eine Darstellung einer überregionalen Strategie zur Behebung der Defizite bei der Neufestsetzung und der bisherigen unzureichenden Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung erforderlich.

Hierzu wird vorgeschlagen, dass in der Übergangszeit bis zur Neufestsetzung eines WSG bei allen WSG, die älter als 10 Jahre sind, über eine landesweit gültige Rechtsverordnung grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) verpflichtend eingeführt werden (vergleichbar mit einer in Niedersachsen eingeführten Rechtsverordnung).

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 6:

*„In Hessen sind 65 Trinkwassereinzugsgebiete mit nachweisbaren Nitratbelastungen von Trinkwasserbrunnen über 25 mg/l erstmals als Wasserschutzgebiete festzusetzen und weitere 239 Einzugsgebiete sind neu festzusetzen. Der Flächenumfang dieser 304 Wasserschutzgebiete, die neu festzusetzen sind, umfasst xxx ha. Die Neufestsetzungen sollen bis zum Jahr xxxx umgesetzt werden. In der Bewirtschaftungsperiode bis 2027 sollen xxxx Wasserschutzgebiete neu festgesetzt werden.“*

21. Juni 2021

### **3.2.12. Zu Kapitel 2.3, Seite 34**

Aus unserer Sicht sind weitere grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7 WRRL (Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser) zu ergänzen (vgl. zur Begründung unsere Ausführungen u.a. zu Kapitel 4.3.1, Seite 157 des Bewirtschaftungsplans):

1. Es ist eine Darstellung einer überregionalen Strategie zur Behebung der Defizite der Neufestsetzung und der bisherigen unzureichenden Überwachungen und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung erforderlich.

Hierzu wird vorgeschlagen, dass in der Übergangszeit bis zur Neufestsetzung eines WSG bei allen WSG, die älter als 10 Jahre sind, über eine landesweit gültige Rechtsverordnung grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) verpflichtend eingeführt werden (vergleichbar mit einer in Niedersachsen eingeführte Rechtsverordnung).

2. In Anbetracht der novellierten EU-Trinkwasserrichtlinie und des dort verankerten Umsetzungsbedarfs der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete sollten die Risikobewertungen auch auf Basis von Risikomanagementplänen in Trinkwassereinzugsgebieten als neue relevante gesetzliche Vorgabe umgesetzt und als eigenständige Maßnahmen für Grundwasserkörper mit Trinkwasser-Einzugsgebieten definiert werden.
3. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat empfohlen, zur Bewertung der Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 WRRL die Beschaffenheit des Trinkwassers nach einer gegebenenfalls erfolgten Aufbereitung heranzuziehen. Diese Vorgehensweise ist völlig unzureichend. Die Bewertung der Beschaffenheit des Trinkwassers ist nicht geeignet, den Zustand der für die Trinkwassergewinnung heranzuziehenden Rohwasserressourcen zu beurteilen.

Die einwandfreie Trinkwasserqualität ist in der Verantwortung der Wasserversorgungsunternehmen und kann vielfach nur dadurch gewährleistet werden, dass Trinkwasseraufbereitungsverfahren eingesetzt werden, die deutlich über den Einsatz naturnaher Aufbereitungsverfahren hinausgehen.

21. Juni 2021

Diesbezüglich fordert die WRRL in Artikel 7 Absatz 3 die Mitgliedstaaten auf, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, "um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern".

Daraus folgt, dass das für die Trinkwassergewinnung genutzte Rohwasser bewertet werden muss. Überdies sollte ermittelt werden, welche über naturnahe Aufbereitungsverfahren hinausgehende Trinkwasseraufbereitungsstufen eingesetzt werden. Durch Auswertung dieser Erhebungen der Rohwasserbeschaffenheit und der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren ist eine Zustandsbewertung der Wasserkörper in Bezug auf die Trinkwasserversorgung möglich.

Auch die Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten sollten erfasst und ausgewertet werden.

Darüber hinaus sollten die Ergebnisse der gemäß der novellierten EU-Trinkwasser-richtlinie verpflichtenden Risikobewertungen auch der Trinkwasserressourcen ausgewertet und zur Bewertung der WRRL-Zielerreichung herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ergänzung der folgenden Passage am Ende von Kapitel 2.3:

*„In GWK, in denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).*

*Zur Behebung bestehender Defizite sowohl hinsichtlich der erforderlichen Neufestsetzungen von WSG als auch der bestehenden Defizite in der Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung wird eine überregionale Strategie zur ausreichenden Unterschutzstellung der Trinkwassereinzugsgebiete verfolgt:*

1. *Die erforderlichen Neufestsetzungen werden bis zum Jahr 2027 erfolgen.*



21. Juni 2021

2. *In der Übergangszeit bis zur Neufestsetzung eines WSG werden für alle WSG, die älter als 10 Jahre sind, grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) durch eine landesweit gültige Rechtsverordnung verpflichtend eingeführt.*
3. *Die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung wird in Verantwortung der Unteren Wasserbehörden mit der Einrichtung behördenübergreifender Arbeitskreise unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde, der landwirtschaftlichen Fachbehörde und Interessensvertretern der Landwirte sowie den Wasserversorgungsunternehmen koordiniert umgesetzt.*

*In Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 werden die verpflichtenden Risikobewertungen auch der Trinkwasserressourcen als eigenständige Maßnahmen für GWK mit Trinkwasser-Einzugsgebieten definiert und umgesetzt.*

*Über die Bewertung der Trinkwasserbeschaffenheiten nach Trinkwasserverordnung gemäß Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hinaus erfolgt eine Bewertung der Erreichung des Ziels gemäß WRRL Artikel 7 Absatz 3 durch eine Erhebung und Bewertung folgender Daten:*

- *Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten*
- *Ergebnisse der Risikobewertungen der Trinkwasserressourcen gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184*
- *Erhebungen der Rohwasserbeschaffenheiten: Zustand und Entwicklung des für die Trinkwassergewinnung genutzten Rohwassers*
- *Auswertung der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren - in welchen Trinkwassergewinnungsanlagen werden über naturnahe Aufbereitungsverfahren hinausgehende Trinkwasseraufbereitungsstufen eingesetzt?*

*Es wird ein Kataster eingerichtet, in dem für jedes Trinkwassereinzugsgebiet eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse der Kriterien Rohwasserbeschaffenheit, Aufbereitungsverfahren, WSG-Überwachung und Risiko des Einzugsgebiets erhoben und regelmäßig (alle 5 Jahre) aktualisiert wird.“*

21. Juni 2021

### **3.2.13. Zu Kapitel 2.4.2, Seite 37, Absatz 2**

Es sollten alle wesentlichen Aspekte des § 28 HWG in Bezug genommen und der Bezug nicht nur zum hydrogeologischen Dargebot, sondern zum langfristigen Dargebot hergestellt werden.

Wir bitten daher um folgende Anpassung des Absatzes 2:

„Im Rahmen der Erteilung von Wasserrechten darf die Wasserbehörde nur dann eine Grundwassernutzung zulassen, wenn ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet ist, wobei die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Benutzungen genießt. Grundsätzlich bleibt die Wasserbehörde beim Erteilen wasserrechtlicher Erlaubnisse hinsichtlich der zugelassenen Fördermengen *in der Regel* deutlich unter dem *langfristig nutzbaren* Grundwasserdargebot, das seitens des HLNUG ~~in~~ *einer* auf Basis einer hydrogeologischen Betrachtung ermittelt wird.“

### **3.2.14. Zu Kapitel 2.7, Seite 41 & 42, Tabelle 2-1**

Die nachfolgenden Rechtsgrundlagen haben mit dem risikobasierten Ansatz Bedeutung für die Verhinderung oder Begrenzung der Einleitungen von Schadstoffen aus diffusen wie auch punktuellen Quellen und sollten daher in die Übersicht der "Rechtlichen Regelungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen aus diffusen Quellen" aufgenommen werden (vgl. hierzu unsere Ausführungen u.a. zu Kapitel 1.2, Seite 3):

- „EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 10.3.2016 I 459, zuletzt geändert durch Art. 99 V v. 19.6.2020 I 1328“

### **3.2.15. Zu Kapitel 2.7.2, Seite 45, Absatz 6**

Wir möchten festhalten, dass Wasserschutzgebietskooperationen per se keine gewässer-schutzorientierte landwirtschaftliche Beratung beinhalten. Eine Kooperation dient in erster Linie dazu, wirtschaftliche Nachteile der Landwirtschaft infolge der über das Maß der

21. Juni 2021

ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgehenden Vorgaben einer Wasserschutzgebietsverordnung auszugleichen. Nur auf freiwilliger Basis unterstützt der Wasserversorger diesen Ausgleich durch Bereitstellung einer landwirtschaftlichen Beratung. Die Intensität und die Qualität der landwirtschaftlichen Beratung einer Kooperation ist allerdings sehr unterschiedlich und unterliegt keinen Vorgaben oder festgelegten Qualitätsanforderungen. Infolgedessen kann die landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebietskooperationen nicht als eine reguläre Maßnahme zur Umsetzung der WRRL gewertet und pauschal bewertet werden.

Daher und analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 2.3, Seite 34 bitten wir um folgende Anpassung von Satz 2 in Absatz 6:

„Die Wasserschutzgebietsverordnungen enthalten *in der Regel, sofern sie nicht älter als 10 Jahre sind*, Ge- und Verbote für die landwirtschaftliche Nutzung hinsichtlich der Minimierung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser und alternativ eine Öffnungsklausel für Kooperationen, in denen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Hinblick auf den Grundwasserschutz eng zusammenarbeiten.“

### **3.2.16. Zu Kapitel 2.9, Seite 49**

Obwohl die Düngung eine unechte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG darstellt, gibt es keine wasserbehördliche Vorabkontrolle durch Erlaubnisverfahren infolge der Privilegierung der Landwirtschaft. Stattdessen wird auf gesetzliche Düngeregelungen wie die Düngeverordnung verwiesen.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Düngeverordnung müssen im Falle von Überschreitungen von Qualitätszielen im Grund- und Oberflächengewässer regulär die Wasserbehörden einschreiten und gegen die Verursacher (Zustands- und Verhaltensverantwortliche) vorgehen. Dieses ist aber in der Praxis in der Regel nicht möglich, da ein eindeutiger, rechtlich unumstößlicher Nachweis nicht gelingt.

Diese mit Blick auf die Zielerreichung bis 2027 unbefriedigende Situation erfordert Konsequenzen: Alternativ oder ergänzend zu Düngeregelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht sollte in „Bedarfsgebieten“ bzw. „grundwassersensiblen Gebieten“ (zum Beispiel Maßnahmenräume mit Handlungsbedarf nach EG-WRRL, Trinkwasserschutzgebiete mit erhöhter

21. Juni 2021

Nitrataustragsgefährdung) die Einführung eines Zulassungsregimes mit der Durchführung von Erlaubnisverfahren mit Genehmigungsvorbehalten rechtlich verankert werden.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Kapitels 2.10 und entsprechende Neu- nummerierung der folgenden Kapitel:

**„2.10 Düngung als unechte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG**

*Auch unechte Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Obwohl die Düngung eine unechte Gewässerbenutzung in diesem Sinne darstellt, gibt es keine wasserbehördliche Vorabkontrolle durch Erlaubnisverfahren infolge der Privilegierung der Landwirtschaft.*

*Es wird als mögliche ergänzende Maßnahme gemäß WRRL geprüft, ob im Falle von Überschreitungen von Qualitätszielen im Grund- und Oberflächengewässer ergänzend zu den geltenden Düngeregelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht in „Bedarfsgebieten“ bzw. „grundwassersensiblen Gebieten“ wie den Maßnahmenräumen mit Handlungsbedarf nach EG-WRRL und Trinkwasserschutzgebieten mit erhöhter Nitrataustragsgefährdung eine Einführung eines Zulassungsregimes mit der Durchführung von Erlaubnisverfahren mit Genehmigungsvorbehalten rechtlich verankert werden kann und sollte.“*

**3.2.17. Zu Kapitel 2.11, Seite 50, Absatz 4**

Für Verkehrswege erfolgen in der Regel ebenfalls Planfeststellungen oder Plangenehmigungen, welche an dieser Stelle entsprechend mit aufgelistet werden sollten. Hinsichtlich der Bedeutung für den Gewässerschutz verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Kapitel 1.3, Seite 11.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen, fünften Bullet Points:

- „Verkehrswege (Straßen- und Bahntrassen)“

**3.2.18. Zu Kapitel 2.12.1, Seite 60, Absätze 6 bis 8**

Es werden nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Wie bereits zu Kapitel 2.1.4, Seite 20 ausgeführt, können PSM jedoch auch aus anderen Quellen wie Fassadenanstrichen und der Anwendung auf Gleisanlagen (vgl. Bewirtschaftungsplan Seite 75, Seite 51 und 55, Maßnahmenprogramm Seite 61) stammen.

21. Juni 2021

Hinzu kommt der Einsatz durch Privatanwender – laut Bewirtschaftungsplan Seite 74 gehen etwa 6 % der Inlandsabsätze an sogenannte "nicht berufliche Verwenderinnen und Verwender" – ggf. auch auf befestigten Flächen. Die Gefahr einer nicht sachgemäßen Anwendung und damit von Einträgen in die Gewässer ist hier besonders groß (vgl. Bewirtschaftungsplan Seite 51 und 75).

Wir bitten daher darum, zu diesen Einsatzgebieten der PSM ebenfalls Maßnahmen aufzunehmen wie etwa die Unterbindung einer Anwendung auf Nichtkulturland, die nicht den Zulassungsbedingungen der Wirkstoffe entspricht (z. B. Überwachung der Umsetzung von Ausnahmegenehmigungen). Weiterhin sollte eine Verpflichtung zu einem Grundwasser-Monitoring beim Einsatz zur Gleisentkrautung verbindlich vorgeschrieben werden.

### **3.2.19. Zu Kapitel 2.12.1, Seite 62, Absatz 1**

Die Einschätzung, dass durch die ergriffenen grundlegenden Maßnahmen zur Minimierung von Phosphor-Einträgen aus diffusen Quellen (Gewässerrandstreifen und Düngung) „mit einem erheblichen Rückgang der Einträge aus der Landwirtschaft zu rechnen“ ist, teilen wir nicht. Ohne deutlich mehr Kontrollen und Überwachung laufen diese Maßnahmen ins Leere. Die erwähnten – wesentlich strengeren und engmaschiger kontrollierten – ergänzenden Maßnahmen im Bereich der Abwasserbehandlung wirken weiterhin als Feigenblatt für die Landwirtschaft, weil sie tatsächlich zur Verbesserung der Gewässer führen. Den völligen Verzicht auf eine angemessene Alternativenprüfung auf Basis einer Kosten-Nutzen-Bewertung unterschiedlicher Maßnahmenoptionen halten wir für unverantwortlich. Mit einem Bruchteil der vielen Millionen Euro, die in den Umbau der Kläranlagen und Abwassersysteme gesteckt werden sollen, könnte man die Maßnahmen in der Landwirtschaft engmaschiger überwachen inkl. der damit verbundenen belastbaren Erfolgskontrolle, die das Ergreifen weiterer Maßnahmen ermöglichen würde. Anstatt weiterer negativer Umweltauswirkungen (Energie, Abfallstoffe, Lieferketten, etc.) hätte das sogar weitere positive Umweltauswirkungen (Biodiversität, Klimaschutz, etc.) zur Folge (vgl. unsere Ausführungen unter Punkt 1.6 dieser Stellungnahme).

In einer Gesamtschau würde das zu einer Variante der in Absatz 1 beschriebenen Verbindung der bereits in den vergangenen Bewirtschaftungsperioden erreichten Minimierungsbeiträge der Abwasserbehandlung mit dem dann in der bevorstehenden Bewirtschaftungsperiode erreichten Minimierungsbeitrag aus diffusen Quellen führen, die zu einer annähernd

21. Juni 2021

verursachergerechten Einhaltung der angestrebten Orientierungswerte führen würde – und das mit den zwei nicht ganz unwichtigen Nebenwirkungen einer volkswirtschaftlichen Kostenminimierung sowie einer deutlich positiveren Gesamt-Umweltbilanz.

Wir bitten daher dringend darum, endlich eine angemessene Alternativenprüfung unterschiedlicher Maßnahmenarten vorzunehmen und auf Basis einer Kosten-Nutzen-Bewertung die ökonomisch und ökologisch sinnvollsten notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung auszuwählen und umzusetzen, gerade bei der Belastung von Oberflächengewässern mit Phosphor.

### **3.2.20. Zu Kapitel 2.12.2, Seite 63**

Die Bewertung der Auswirkungen der grundlegenden Maßnahmen in Kapitel 2.12.2 sind sowohl hinsichtlich der diffusen Einträge aus der Landwirtschaft als auch darüber hinaus in Bezug auf punktuelle wie diffuse Stoffeinträge aus weiteren Eintragsquellen völlig unzureichend. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu den vorhergehenden Kapiteln, insbesondere Kapitel 1.2, Seite 5, und Kapitel 2.9, Seite 49.

Zur Ergänzung in Absatz 3 verweisen wir darauf, dass künftig die Erfassung und Auswertung der PSM-Anwendungsdaten erforderlich ist. Gemäß einem aktuellen Gerichtsurteil sind die Daten zur PSM-Anwendung als Umweltdaten anzusehen und müssen in begründeten Fällen von den Behörden an Dritte herausgegeben werden. Zur Zielerreichung der Minimierung des PSM-Einsatzes und des begleitenden Monitorings zur Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheiten sind diese Umweltdaten zentral zu erfassen und auszuwerten.

Wir bitten daher um folgende Ergänzungen und Anpassungen nach Absatz 1:

*„In einem pessimistischen Erwartungsszenario wird die Erwartung geäußert, dass diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Neben Kritikpunkten wasserwirtschaftlicher Verbände sowie wissenschaftlicher Bewertungen an den gesetzlichen Neuregelungen wird auf ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen ebenso hingewiesen wie auf eine möglicherweise weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft.“*

Bei Ammonium wechseln im Hessischen Ried zur Bewirtschaftungsperiode 2021-2027 drei weitere GWK in den schlechten chemischen Zustand, bei Sulfat sogar vier GWK. Gründe sind



21. Juni 2021

die intensive Landbewirtschaftung mit Sonderkulturen im Hessischen Ried gekoppelt mit den bislang (DüV, 2017) über die Obergrenze der DüV zulässigen Düngegaben. Der Anstieg an Ammonium- und Sulfatkonzentrationen im Grundwasser ist auf die dem Boden im Rahmen des Pflanzenbaus zugeführten Stickstoffgaben zurückzuführen, die sich im Rahmen von Nitratabbaureaktionen als Ammonium und Sulfat dem Grundwasser mitteilen können.

Bei der Verringerung von PSM in das Grundwasser zeigen die umgesetzten Maßnahmen bereits erste Erfolge. So haben zwei GWK vom BP 2015-2021 zum BP 2021-2027 in den guten chemischen Zustand gewechselt. Die restlichen sechs verbleiben im schlechten chemischen Zustand. *Zur Bewertung der Entwicklung der Einsatzmengen und zur gezielteren Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit werden künftig in den Bedarfsgebieten (Maßnahmenräume nach WRRL und Trinkwasserschutzgebiete) die Aufzeichnungspflicht der PSM-Anwender genutzt und spezifische Daten zu den eingesetzten PSM zentral erfasst und ausgewertet.*

Ein Handlungsbedarf sowohl zur Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen als auch deren Ergänzung durch die Fortführung und Weiterentwicklung ergänzender Maßnahmen ist in Hessen nach wie vorgegeben und wird auch in der Bewirtschaftungsperiode 2021-2027 durchgeführt.

*Hierbei sind insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten die bestehenden Defizite bei der Neufestsetzung und der bisherigen unzureichenden Überwachungen und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung so zeitnah wie möglich zu beheben.*

*Weiterhin ist festzuhalten, dass die Düngung als unechte Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dennoch nicht einer wasserbehördlichen Vorabkontrolle durch Erlaubnisverfahren infolge der Privilegierung der Landwirtschaft unterliegt. Es wird als mögliche ergänzende Maßnahme geprüft, ob im Falle von Überschreitungen von Qualitätszielen im Grund- und Oberflächengewässer ergänzend zu den geltenden Düngeregelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht in „Bedarfsgebieten“ bzw. „grundwassersensiblen Gebieten“ wie den Maßnahmenräumen mit Handlungsbedarf nach EG-WRRL und Trinkwasserschutzgebieten mit erhöhter Nitrataustragsgefährdung eine Einführung eines Zulassungsregimes mit der Durchführung von*



21. Juni 2021

*Erlaubnisverfahren mit Genehmigungsvorbehalten rechtlich verankert werden kann und sollte.“*

### **3.2.21. Zu Kapitel 2.12.2, Seite 63**

Wir bitten um am Ende von Kapitel 2.12.2 um Ergänzung einer neuen Passage mit der Überschrift „Stoffeinträge – Allgemein“, in dem die Auswirkungen der grundlegenden Maßnahmen auf Stoffeinträge aus diversen Eintragsquellen zusammenfassend dargelegt und bewertet werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu den vorhergehenden Kapiteln.

Hierzu zählen aus unserer Sicht insbesondere die erforderlichen Bewertungen der folgenden Maßnahmen:

- aktueller Status der Festsetzung der Wasserschutzgebiete
- Status der Überwachung der Vorgaben der WSG-VO
- EU-Trinkwasserrichtlinie und der dort verankerte Umsetzungsbedarf der Risikobeurteilung der Trinkwassereinzugsgebiete
- Bewertung der Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 durch Bewertung der Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung heranzuziehenden Rohwasserressourcen

### **3.3. Zu Kapitel 3 – Ergänzende Maßnahmen**

#### **3.3.1. Zu Kapitel 3.1.1, Seite 69, Absatz 11**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 5.2.5, Seite 196 des Bewirtschaftungsplans bitten wir um Ergänzung der folgenden neuen letzten Passage im Abschnitt „Verbesserung der Gewässerstruktur“:

*„Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Grundwasserqualität mit zu berücksichtigen (Wechselwirkung Oberflächengewässer – Grundwasser), damit unerwünschte Stoffeinträge durch Infiltration in das Grundwasser aus nicht im guten chemischen Zustand befindlichen oder durch oberstromige Schadensfälle gefährdeten Oberflächengewässern bzw. bei möglicher Remobilisierung von Schadstoffen aus Gewässersohle und -bett vermieden oder reduziert werden. Folgendes ist hierfür zu prüfen und ggf. umzusetzen:*

21. Juni 2021

- *Schutzmaßnahmen gegen Stoffeinträge während der Bauphase*
- *Prüfung des Vorliegens von infiltrierenden Verhältnissen*
- *Prüfung einer Gefährdung durch oberstromige Schadensfälle*
- *Prüfung einer Remobilisierbarkeit von Schadstoffen aus Gewässersohle und -bett*
- *ggf. Herstellung des guten chemischen Zustands des Oberflächengewässers vor der Maßnahme*
- *in besonders sensiblen Bereichen (z. B. Zone II von Trinkwasserschutzgebieten) Abdichtung der Gewässersohle durch mineralische Materialien unterhalb der für den Naturschutz und die Gewässerökologie relevanten Sohlbereiches*
- *Monitoring der Auswirkungen auf das Grundwasser“*

### **3.3.2. Zu Kapitel 3.1.3, Seite 73 ff.**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 1.3, Seite 11 bitten wir um Ergänzung von Maßnahmen, mit denen die Belastungen aus Entwässerungen von Straßen- und anderen Verkehrswegen (Bahntrassen) sowie sonstigen Oberflächenentwässerungen verringert werden können.

### **3.3.3. Zu Kapitel 3.1.3, Seite 73, Punkt 1**

Bei der Ertüchtigung von Kläranlagen mit Hilfe von behördlich angeordneten Ablaufwerten bitten wir dringend auf strafrechtlich relevante Grenzwerte zu verzichten und stattdessen bspw. Monatsmittelwerte heranzuziehen. Mit den immer weitergehenden Minimierungsanforderungen stoßen die Kläranlagen zum Teil an die Grenzen ihrer jeweiligen technischen Machbarkeit. Daher ist es aus unserer Sicht geboten, mit Zielwerten zu arbeiten, die keine strafrechtlichen Konsequenzen zur Folge haben.

### **3.3.4. Zu Kapitel 3.1.3, Seite 74, Punkt 4**

Zu den aufgeführten Maßnahmen gehört auch die Reduzierung von Fremdwassereinträgen. Diese ist in vielen Abwassersammlern durch Maßnahmen in den letzten Jahren bereits weitestgehend umgesetzt. In jahrzehntealten Ortsentwässerungen dagegen sind sie technisch und hydraulisch kaum umsetzbar. Hierauf sollte an dieser Stelle explizit hingewiesen werden,

21. Juni 2021

so wie bei anderen Maßnahmenarten bspw. zur Minimierung von Einträgen aus diffusen Quellen auch immer auf Hindernisse relativierend hingewiesen wird.

### **3.3.5. Zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 75, Absatz 6**

Die Nutzung als (Dauer-)Grünland ist demnach die effektivste Maßnahme für die Reduzierung des P-Eintrages. Darüber hinaus wird beim Umbruch von Dauergrünland Nitrat freigesetzt und es entstehen durch die Nutzung als Ackerfläche zusätzliche Einträge von Stickstoff und ggf. Pflanzenschutzmitteln.

Wir bitten daher dringend um Ergänzung von wirksamen Maßnahmen, die den Umbruch von Dauergrünland so weit wie möglich unterbinden. In Rheinland-Pfalz gibt es bspw. seit 2014 eine Landesverordnung, die den Umbruch von Dauergrünland genehmigungspflichtig macht und nur zulässt, wenn keine sonstigen naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Gründe dagegensprechen und wenn eine Ersatzfläche im gleichen Umfang zur Wiederansaat von Dauergrünland zur Verfügung gestellt wird. Diese Landesverordnung ist auch Teil des rheinland-pfälzischen Maßnahmenprogramms für die Bewirtschaftungsperiode 2021-2027. Hieran könnte sich Hessen orientieren.

### **3.3.6. Zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 76, Absätze 1 bis 5**

Um die Anwendbarkeit und damit Akzeptanz und Umsetzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen, sollten bei der vorgesehenen Überarbeitung der HALM-Maßnahmen neben den hessenweit einheitlichen Maßnahmen auch regional angepasste, betriebsstruktur- und standortgerechte Maßnahmen entwickelt werden.

Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass in den südhessischen WRRL-Maßnahmenräumen mit dem höchsten Handlungsbedarf zukünftig auch eine Winterzwischenfruchtförderung angeboten wird, sofern diese vor dem Hintergrund der DüV 2020 nicht hessenweit ausgeschlossen ist (vgl. unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85 und Kapitel 3.2, Seite 95).

Generell sollte darauf geachtet werden, dass die Anreizprogramme in bürokratiearmen Genehmigungsverfahren zu beantragen und wirtschaftlich attraktiv sind.

### **3.3.7. Zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 76, Absatz 9 & Kapitel 3.1.4.2, Seite 83, Absatz 7**

Die durch das LLH erfolgende Grund- und Intensivberatung ist im Entwurf unzureichend beschrieben. Insbesondere im Vergleich zur detaillierten Darstellung der Beratung durch die WRRL-Beratungskräfte fehlen Vorgaben zu den Beratungsinhalten sowie die Erläuterung von Mechanismen und Faktoren zur Erfolgskontrolle.

Angesichts des wichtigen Beitrags der LLH-Beratung zum flächendeckenden Gewässerschutz und zur Verringerung der PSM-Einträge in den Maßnahmenräumen ist eine umfassendere, detailliertere und verbindlichere Darstellung erforderlich, vorzugsweise in einem separaten Konzept analog der Anlage 5 für die WRRL-Beratung.

### **3.3.8. Zu Kapitel 3.1.4.1, Seiten 78 & 79**

Wie schon in Kapitel 2.12.1 werden auch hier nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Wir bitten daher auch hier um Ergänzung von Maßnahmen zu anderen PSM-Einsatzgebieten wie Fassadenanstrichen und der Anwendung auf Gleisanlagen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.1, Seite 60.

### **3.3.9. Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80, Absatz 3**

Wir begrüßen das Vorhaben, die einzelbetriebliche Beratung auszuweiten, zweifeln jedoch an, dass mit dem in Anlage 5 dargestellten Modulkonzept der „WRRL-Beratung 2.0“ eine effiziente, effektive und von den Landwirten akzeptierte (Einzel-)Beratung umgesetzt und somit die Erreichung der WRRL-Ziele hinsichtlich der Einträge aus der Landwirtschaft vorangetrieben werden kann. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen zu Anlage 5.

Die Beschränkung der Einzelberatung pro Betrieb auf bestimmte, thematisch sowie in der Anzahl begrenzte Module sowie damit einhergehend einen bestimmten, pro Jahr nicht zu überschreitenden Zeitaufwand pro Betrieb läuft den Realitäten der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung zuwider. Erforderlich ist hierbei vielmehr, flexibel auf die im Rahmen eines Beratungsgesprächs aufkommenden Themen eingehen zu können und die aufgewendete Zeit an den tatsächlich bestehenden Beratungsbedarf anpassen zu können.

21. Juni 2021

Hinzu kommt ein erheblicher Dokumentations- und Verwaltungsaufwand, um die Umsetzung und Einhaltung der detaillierten Vorgaben nachweisen zu können, der das für die Beratung zur Verfügung stehende Zeitbudget schmälert. Zudem ist zu befürchten, dass für einen möglichst hohen Erfolgsnachweis der Anreiz gesetzt wird, pro forma möglichst viele Betriebe mit möglichst vielen passenden Modulen, dafür aber nur flüchtig und somit ohne nachhaltige Wirkung zu beraten.

Für eine wirksame, intensivierte und auf den Bedarf der Betriebe individuell zugeschnittene Beratung wäre vielmehr ein deutlich erhöhter Personal- und damit Kostenaufwand erforderlich (vgl. unsere Ausführungen zu Kapitel 1.3, Seite 10 und Kapitel 4.1, Seiten 109-110).

### **3.3.10. Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 81, Absatz 1**

Sowohl bei der Auswahl der Maßnahmenräume als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen (grundlegende und ergänzende Maßnahmen) sind die jeweiligen möglichen Überschneidungen und Überlagerungen mit den gemäß AVDüV abgegrenzten nitratbelasteten Gebieten zu berücksichtigen. Vorrangig ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichtet angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert aufeinander abgestimmt umgesetzt werden.

Hierzu wird empfohlen, zunächst zu prüfen, welche WRRL-Maßnahmenräume wo in welchem Umfang Überschneidungen mit den gemäß AVDüV als mit Nitrat belastete Gebiete ausgewiesenen Flächen aufweisen. Sollte dies der Fall sein, empfiehlt sich aus unserer Sicht die Einrichtung eines Projektkreises unter Beteiligung aller gewässerschutzrelevanten Akteure.

Daher bitten wir um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes nach Absatz 1:

*„Es ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichtet angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert und aufeinander abgestimmt umgesetzt werden. Hierbei sind mögliche Überschneidungen und Überlagerungen der Maßnahmenräume mit den gemäß Landesausführungsverordnung zur Düngeverordnung abgegrenzten nitratbelasteten Gebiete zu erfassen und durch Einrichtung entsprechender Projektkreise unter Beteiligung aller gewässerschutzrelevanten Akteure zu berücksichtigen (siehe Abschnitt "Umsetzung der Maßnahmen" auf Seite 84).“*

21. Juni 2021

**3.3.11. Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 81, Absatz 2**

In WSG bzw. den WSG-Kooperationen wird / wurde ortho-Phosphat nicht bzw. nur in Ausnahmefällen mit Vorgaben und begleitender Beratung behandelt. Folglich müssen auch für aufgrund ortho-Phosphat im schlechten chemischen Zustand befindliche GWK, die WSG beinhalten, entsprechende Maßnahmenräume etabliert und eine WRRL-Beratung aufgebaut werden.

Wir bitten daher um Streichung der Worte „WSG oder WSG-Kooperationen bzw.“ im zweiten Satz von Absatz 2.

**3.3.12. Zu Kapitel 3.1.4.2, Seiten 83 & 84**

Wie schon in den Kapiteln 2.12.1 und 3.1.4.1 werden auch hier nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Es sind daher auch hier zu anderen PSM-Einsatzgebieten der PSM wie Fassadenanstrichen und Anwendung auf Gleisanlagen Maßnahmen aufzunehmen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.1, Seite 60.

**3.3.13. Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 84, Absatz 1**

Sollte die Maßnahme Erfassung und Auswertung der PSM-Anwendungsdaten (hinsichtlich weiterer nicht-landwirtschaftlicher Anwendungen) nicht als Teilaspekt einer grundlegenden Maßnahme gewertet werden, muss sie an dieser Stelle als ergänzende Maßnahme aufgenommen werden.

Gemäß einem aktuellen Gerichtsurteil sind die Daten zur PSM-Anwendung als Umweltdaten anzusehen und müssen in begründeten Fällen von den Behörden an Dritte herausgegeben werden. Zur Zielerreichung der WRRL durch Minimierung des PSM-Einsatzes und ein begleitendes Monitoring zur Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheiten sind diese Umweltdaten zentral zu erfassen und auszuwerten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.2, Seite 63.

**3.3.14. Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 84, Absatz 7**

Sowohl bei der Auswahl der Maßnahmenräume als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen (grundlegende und ergänzende Maßnahmen) sind die jeweiligen möglichen

21. Juni 2021

Überschneidungen und Überlagerungen mit den gemäß AVDüV abgegrenzten nitratbelasteten Gebieten zu berücksichtigen. Vorrangig ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichteten angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert aufeinander abgestimmt umgesetzt werden.

Hierzu empfiehlt sich, zunächst zu prüfen, welche WRRL-Maßnahmenräume wo in welchem Umfang Überschneidungen mit den gemäß AVDüV als mit Nitrat belastete Gebiete ausgewiesenen Flächen aufweisen. Sollte dies der Fall sein, sollte ein Projektkreis, bestehend aus Vertretern der Regierungspräsidien, der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde und der landwirtschaftlichen Berater sowie ggf., bei Überschneidung mit einem Trinkwasserschutzgebiet, der Unteren Wasserbehörde und des Wasserversorgers eingerichtet werden.

Wir bitten daher um Ergänzung des folgenden neuen Absatzes nach Absatz 7:

*„Um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die zielgerichteten angebotenen Maßnahmen des Landes Hessen zur Umsetzung der WRRL koordiniert und aufeinander abgestimmt umgesetzt werden, werden mögliche Überschneidungen und Überlagerungen der Maßnahmenräume mit den gemäß Landesausführungsverordnung zur Düngeverordnung abgegrenzten nitratbelasteten Gebiete berücksichtigt. In den Fällen, in den Überschneidungen von WRRL-Maßnahmenräumen mit den gemäß AVDüV als mit Nitrat belastete Gebiete ausgewiesenen Flächen vorhanden sind, ist die Einrichtung eines Projektkreises, bestehend aus Vertretern der Regierungspräsidien, der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde und der landwirtschaftlichen Berater vorgesehen. Sollte zusätzlich eine Überschneidung mit einem Trinkwasserschutzgebiet bestehen, sind auch die jeweilige Untere Wasserbehörde und der Wasserversorger zu beteiligen.“*

### **3.3.15. Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85, Absatz 2 &**

#### **Kapitel 3.2, Seite 95, Absatz 2**

In den beiden Kapiteln werden unterschiedliche Aussagen zum zukünftigen Angebot der Zwischenfrucht-Förderung über HALM getroffen: Gemäß Kapitel 3.1.4.2 wird die Förderung definitiv ausgeschlossen, gemäß Kapitel 3.2 nur eventuell. Hier sollte an beiden Stellen die gleiche Aussage getroffen werden.



### **3.3.16. Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85**

Um die Anwendbarkeit und damit Akzeptanz und Umsetzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen, sollten bei der vorgesehenen Überarbeitung der HALM-Maßnahmen neben den hessenweit einheitlichen Maßnahmen auch regional angepasste, betriebsstruktur- und standortgerechte Maßnahmen entwickelt werden.

Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass in den südhessischen WRRL-Maßnahmenräumen mit dem höchsten Handlungsbedarf zukünftig auch eine Winterzwischenfruchtförderung angeboten wird, sofern diese vor dem Hintergrund der DüV 2020 nicht hessenweit ausgeschlossen ist (vgl. unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 76 und Kapitel 3.2, Seite 95).

Generell sollte darauf geachtet werden, dass die Anreizprogramme in bürokratiearmen Genehmigungsverfahren zu beantragen und wirtschaftlich attraktiv sind.

### **3.3.17. Zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 85, Absatz 6**

Erfahrungsgemäß werden Gewässerschutzaspekte im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung sowohl an Berufsschulen als auch Universitäten nach wie vor nur untergeordnet behandelt. Die verbindliche Verankerung einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Gewässerschutz sowohl hinsichtlich Düngung als auch PSM-Einsatz in den entsprechenden Lehrplänen ist daher dringend erforderlich, damit eine neue Generation von Landbewirtschaftern zur weiteren Verbesserung bzw. der Erhaltung des guten Zustands der Gewässer beiträgt.

Wir bitten daher um Ergänzung einer neuen Passage nach Absatz 6, in der ausgeführt wird, wie die Berücksichtigung des Gewässerschutzes in der landwirtschaftlichen Ausbildung (Berufsschulen, Universitäten) gefördert werden kann und soll.

### **3.3.18. Zu Kapitel 3.2, Seite 92, Absatz 1**

Die Ausführungen im Abschnitt Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen sind unzureichend. Es fehlt die ausreichende Betrachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten, die gemäß WRRL, Artikel 9 bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland zu berücksichtigen sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und

21. Juni 2021

Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014.

Aus unserer Sicht ist festzuhalten, dass hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten leisten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwassereinzugsgebieten folgt daraus, dass im Falle erhöhter Aufwendungen der Wasserversorgung für die Vermeidung und Beseitigung von nachteiligen Grund- und Rohwasserverunreinigungen durch die Wassernutzung „Landwirtschaft“ selbst Beiträge zur Kostendeckung zu leisten sind.

In Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch Grundwasser stellt eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung dar (erweiterte Herstellerverantwortung). Es kann beispielsweise eine Fondslösung verfolgt werden, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.

Wir bitten daher um Ergänzung der folgenden neuen drei Absätze nach Absatz 1 sowie die Aufnahme des entsprechenden Zitats (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit & Bundesministerium für Gesundheit (2014): Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz, Bekanntmachung vom 13. August 2014) ins Literaturverzeichnis:

*„Es sind Umwelt- und Ressourcenkosten gemäß WRRL, Artikel 9 bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland zu berücksichtigen.*

*Zu berücksichtigen ist der "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014.*

*Weiter sind diese Umwelt- und Ressourcenkosten im Grundsatz verursachergerecht den Wassernutzungen Haushalte, Industrie und Landwirtschaft zuzuordnen. Hierzu ist beispielsweise*

21. Juni 2021

*die verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen im Rahmen einer erweiterten Herstellerverantwortung zu nennen. Das Land Hessen befürwortet hierfür eine Fondslösung, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.“*

### **3.3.19. Zu Kapitel 3.3.1, Seite 97, Absätze 6**

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist nicht ausreichend, um die Ziele der WRRL zu fördern bzw. zu unterstützen. Die Belange des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes (Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen) müssen vielmehr durch Vorranggebiete abgesichert werden.

Dies ist für die Trinkwasserschutzzonen I und II bereits im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 verankert, sollte aber bei zukünftigen Fortschreibungen des LEP sowie der Regionalpläne dringend auf die Zone III / IIIA ausgeweitet werden. Gleiches gilt für Gebiete, in denen Grundwasserdarangebote potenziell als zukünftige Ressource für die Trinkwasserversorgung herangezogen werden könnten.

Wir bitten daher um folgende Ergänzung und Anpassung in Absatz 6:

„Der Landesentwicklungsplan Hessen und die Regionalpläne sind Raumordnungspläne und koordinative Instrumente für die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum, so auch die wasserwirtschaftlichen Belange. Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten können sie die Ziele und Maßnahmen des BP und MP fördern bzw. unterstützen. ~~Bspw. können im Regionalplan insbesondere folgende Festlegungen unmittelbar oder mittelbar günstige Auswirkungen auf die Ziele der WRRL haben: Zur WRRL-Zielerreichung sind folgende Änderungen bei Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erforderlich, um die Ziele und Maßnahmen des BP und MP zu fördern bzw. zu unterstützen:~~

- *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz*
  - *Vorranggebiete für die Zonen I, II und III / IIIA von Trinkwasserschutzgebieten*
  - *Vorbehaltsgebiete für WRRL-Maßnahmenräume,*
- *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,*

21. Juni 2021

- [...]“

### **3.3.20. Zu Kapitel 3.3.1, Seiten 98 & 99**

Ein "Hessischer Pestizidreduktionsplan" würde nur einen Teil der PSM-Problematik, nämlich die gegen Schädlinge verwendeten Wirkstoffe, erfassen. Da wir davon ausgehen, dass der Plan breiter angelegt werden soll, schlagen wir die Bezeichnung "Hessischer PSM-Reduktionsplan" vor.

Weiterhin werden wie schon in den Kapiteln 2.12.1, 3.1.4.1 und 3.1.4.2 werden auch hier nur Maßnahmen gegen den Eintrag von PSM aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. Es sollten daher auch hier Maßnahmen zu anderen PSM-Einsatzgebieten der PSM wie Fassadenanstrichen und Anwendung auf Gleisanlagen Maßnahmen ergänzt werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.12.1, Seite 60.

### **3.3.21. Zu Kapitel 3.3.2, Seite 106, Absatz 5**

Um was es sich bei der grob umrissenen Ressourcenschutzstrategie handelt, wird nicht näher ausgeführt. Wir bitten daher um einen Quellenverweis.

## **3.4. Zu Kapitel 4 – Maßnahmenumsetzung**

### **3.4.1. Zu Kapitel 4.1, Seiten 109 & 110**

Gemäß Anlage 5 (Modulkonzept / WRRL-Beratung 2.0), Seite 4, soll mit der Beratung eine Flächendeckung von 80-100 % erreicht werden. Aus unserer Sicht ist hierfür ein deutlich erhöhter Personal- und damit Kostenaufwand im Vergleich zur bisherigen Kalkulation erforderlich (vgl. unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80). Wir bitten daher um Darstellung des erwarteten Personalbedarfs in diesem Kapitel.

## **3.5. Zu Anhang 1 – Rechtliche Umsetzung der in Art. 11 Abs. 3 WRRL angeführten „grundlegenden Maßnahmen“**

Analog zu unseren Ausführungen zu Kapitel 2.1.2, Seite 17 bitten wir um Aktualisierung der Verweises auf die EU-Trinkwasserrichtlinie auf die novellierte Fassung:

*„Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-Richtlinie)“*

### **3.6. Zu Anhang 5 - Konzept zur gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - WRRL-Beratung 2.0 –**

Wir bezweifeln, dass das dargestellte Modulkonzept der „WRRL-Beratung 2.0“ geeignet ist, die einzelbetriebliche Beratung auszuweiten und damit die Erreichung der WRRL-Ziel hinsichtlich der Einträge aus der Landwirtschaft voranzutreiben. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80.

#### **3.6.1. Zu Anhang 5, Seite 2, Absatz 2**

Da die Intensivberatung durch den LLH kein Bestandteil des Konzeptes ist, ist aus unserer Sicht eine separate detaillierte Beschreibung dazu, vorzugsweise ebenfalls in Form eines separaten Konzeptes, erforderlich. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.1, Seite 76 und Kapitel 3.1.4.2, Seite 83.

#### **3.6.2. Zu Anhang 5, Seite 4, Absatz 1**

Dies ist eine sehr ambitionierte, grundsätzlich begrüßenswerte Zielsetzung. Um sie zu erreichen, ist aus unserer Sicht ein deutlich erhöhter Personal- und damit Kostenaufwand im Vergleich zur bisherigen Kalkulation erforderlich. Dies muss in den entsprechenden Kapiteln des Maßnahmenprogramms berücksichtigt werden:

- Kapitel 3.1.4.2, Seite 80
- Kapitel 1.3, Seiten 9 & 10
- Kapitel 4.1, Seiten 109 & 110

#### **3.6.3. Zu Anhang 5, Seite 13 ff.**

Aus unserer Sicht sind die jeweiligen Aufwandsabschätzungen zu niedrig angesetzt, um eine wirksame, intensiviertere und auf den Bedarf der Betriebe individuell zugeschnittene Beratung leisten zu können, zumal die Anzahl der Module, die pro Betrieb und Jahr angeboten werden können, stark reglementiert ist (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu Kapitel 3.1.4.2, Seite 80). Weiterhin ist unklar, ob die Aufwandsabschätzungen auch Fahrzeiten beinhalten, die in

21. Juni 2021

großflächigen und/oder verkehrlich schlecht erschlossenen Maßnahmenräumen einen erheblichen Anteil des Zeitaufwandes für den einzelnen Betrieb ausmachen können.

#### **4. Zusatz: Zum Überblicksbericht der FGG Rhein**

Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein hat die inhaltsgleichen Themen der Bewirtschaftungspläne der Bundesländer im Rheineinzugsgebiet in einem thematisch erweiterten „Überblicksbericht der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zur Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirtschaftungszeitraum“ zusammengefasst. Hierzu möchten wir nachfolgend im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen und bitten das Land, die entsprechenden Anpassungen durch die FGG zu veranlassen.

##### **4.1. Zu Kapitel 2, Seite 34, Absatz 1**

Die Aufzählung bezüglich der Möglichkeit des Trockenfallens und zur Beeinträchtigung von Ökosystemen in Einzelfällen liefert keinerlei Belege oder Beispiele für tatsächliche entstehende Beeinträchtigungen des guten Zustands und der Zielerreichung. Weiterhin wird die im Rahmen der Wasserrechtsverfahren stattfindende Umweltprüfung außer Acht gelassen. Der zweite Satz sollte daher entweder mit den tatsächlich vorliegenden Fällen konkretisiert oder gestrichen werden.

##### **4.2. Zu Kapitel 3.2, Seite 42, Tabelle 13 & Kapitel 4.2, Seite 47, Abbildung 8**

Zwischen Tabelle 13 und Abbildung 8 bestehen sowohl in Bezug auf den chemischen als auch den mengenmäßigen Zustand unerklärte Diskrepanzen bei der Zustandseinordnung / Bewertung hinsichtlich der Zielerreichung und bei der Gesamtsumme der dargestellten GWK.

Beispiele: Gemäß Tabelle 13 ist am Oberrhein die mengenmäßige Zielerreichung bis 2027 bei 61 GWK wahrscheinlich, bei 7 GWK unwahrscheinlich. Gemäß Abbildung 8 ist der mengenmäßige Zustand jedoch bereits jetzt bei allen 68 GWK gut. Dies würde bedeuten, dass bei 7 GWK bis 2027 eine Verschlechterung erwartet wird. Analoges gilt beim Main.

Sofern es sich nicht um einen Fehler in den Darstellungen handelt, bitten wir um konkrete Erläuterung dieser Diskrepanzen bzw. der Hintergründe der erwarteten Verschlechterung.

21. Juni 2021

### **4.3. Zu Kapitel 4.1, Seite 44, Absatz 4**

An dieser Stelle wird der Zusammenhang zwischen der intensiven Wassernutzung durch vielfältige Nutzergruppen im Einzugsgebiet des Rheins sowie der Zielverfehlung des guten ökologischen Zustands von 84 Prozent der Flusswasserkörper und etwa 50 Prozent der Seewasserkörper hergestellt. Unter den genannten Nutzergruppen ist auch die Trinkwasserversorgung aufgeführt. Wir bitten darum, die Trinkwasserversorgung an dieser Stelle zu streichen, denn sie trägt sicher nicht dazu bei, dass Oberflächengewässer den guten ökologischen Zustand verfehlen. Falls die Aufzählung der Nutzergruppen und das Verfehlen des guten ökologischen Zustands von Oberflächengewässern an dieser Stelle eigentlich nicht in einem Kausalverhältnis zueinanderstehen sollen, dann bitten wir um entsprechende Umformulierung. Der falsche Eindruck, dass die Trinkwasserversorgung für Belastungen von Oberflächengewässern mit verantwortlich sein könnte, sollte gar nicht entstehen können.

### ***Ihr Ansprechpartner***

Sebastian Exner

[exner@ldew.de](mailto:exner@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-15